

Tagesordnung

für die Sitzung des Stadtrates am 20.11.2024

Vorlagen-Nummer

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 1 | Fragestunde für Einwohner | |
| 2 | Benennung eines neuen stellvertretenden Mitgliedes der Stadt Eschweiler in den Lärmschutzbeirat der Forschungsplatz Würselen-Aachen GmbH | 383/24 |
| 3 | Instandsetzung von Straßen in Dürwiß;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 28.06.2024 | 321/24 |
| 4 | Neuaufstellung des Regionalplans: Zweiter Planentwurf 2024;
hier: Stellungnahme der Stadt Eschweiler | 352/24 |
| 5 | Beendigung der Teilnahme am "eea - European Energy Award" | 304/24 |
| 6 | Kenntnisgaben | |
| 6.1 | Grundsteuerreform -Sachstand- | 382/24 |
| 7 | Anfragen und Mitteilungen | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|------|--|---------------|
| 8 | Beförderung eines Beamten | 385/24 |
| 9 | Beteiligungen | |
| 9.1 | Beteiligung der EWV GmbH an dem Windprojekt Baesweiler-Oidtweiler | 372/24 |
| 9.2 | EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH; Kauf von Energiepartner-Beteiligungen der Westenergie AG | 360/24 |
| 9.3 | EWV Energie- und Wasser Versorgung GmbH hier: Gründung von Netzeigentumsgesellschaften | 367/24 |
| 9.4 | regio iT GmbH: Sammelbeschluss zur Änderung der Gesellschaftsverträge der Tochter-/Beteiligungsunternehmen sowie der regio iT GmbH selbst gemäß § 108 Abs.1 Nr.8 sowie § 108 Abs.1 Nr.9 GO NRW | 357/24 |
| 10 | Tausch von Grundstücken | 379/24 |
| 11 | Vergabeangelegenheiten | |
| 11.1 | Vergabe der Trägerschaft für die Kindertageseinrichtung Marktquartier | 160/24 |
| 11.2 | Vergabe IT-Support für den pädagogischen Bereich an städtischen Schulen | 363/24 |

11.3	Wiederherstellung der Außenanlagen im Rahmen des Wiederaufbaus der Realschule Patternhof; II. BA	366/24
12	Kenntnisgaben	
12.1	Aufnahme eines Kommunalkredites in Höhe von 8.000.000,00 EUR	345/24
12.2	Liquiditätssicherungskredite	313/24
13	Anfragen und Mitteilungen	
13.1	Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW	

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	20.11.2024
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Benennung eines neuen stellvertretenden Mitgliedes der Stadt Eschweiler in den Lärmschutzbeirat der Forschungsplatz Würselen-Aachen GmbH

Beschlussvorschlag:

Anstelle von Herrn Ratsmitglied Klaus Fehr wird

zum neuen Stellvertreter für Herrn Technischen Beigeordneten Achim Vogelheim in den Lärmschutzbeirat der Forschungsplatz Würselen-Aachen GmbH gewählt.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 07.11.2024 gez. Leonhardt			
1		2		3	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Der bisherige Stellvertreter Herr Ratsmitglied Klaus Fehr wurde in der Sitzung des Rates am 30.10.2024 zur neuen bürgerlichen Vertretung als Mitglied in den Lärmschutzbeirat der Forschungsflugplatz Würselen-Aachen GmbH gewählt. Nun ist ein neuer Stellvertreter für Herrn Technischen Beigeordneten Achim Vogelheim zu wählen.

Nach § 50 Abs. 2 GO NRW werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmungen, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Hinweis:

Die Bürgermeisterin hat gem. § 40 Abs. 2 GO NRW Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:**Personelle Auswirkungen:****Anlagen:**

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	13.11.2024
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	20.11.2024

**Instandsetzung von Straßen in Dürwiß;
 hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 28.06.2024**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. die Erneuerung der Hans-Böckler-Straße vorzuziehen und die Planungen so vorzunehmen, dass die Arbeiten frühestmöglich beginnen können.
2. die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig und laufend auch über das übliche Beteiligungsverfahren hinaus über die Planungen und die Baumaßnahmen in Dürwiß in Kenntnis zu setzen.
3. ein Instandsetzungskonzept für die Straßen in Dürwiß aufzulegen. bei Bedarf ist ein externes Gutachterunternehmen zu beauftragen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer _____		Datum: 31.10.2024 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> gez. Leonhardt gez. Vogelheim </div>					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.06.2024 beantragt die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler die Instandsetzung von Straßen in Dürwiß (Anlage 1), der dieser Vorlage vorangestellte Beschlussentwurf wurde aus dem CDU-Antrag übernommen.

Die Stadt Eschweiler hat erstmals 2020 ein Straßen- und Wegekonzept beschlossen, dies wurde aufgrund einer Erweiterung des Kommunalabgabengesetzes erforderlich (§ 8a – Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen). Das Konzept betrachtet stadtweit alle Stadtteile und nicht separierte einzelne Stadtteile. Momentan befindet sich dessen 2. Fortschreibung für den Zeitraum 2024 – 2028 in der Umsetzung.

In der Anlage wurde eine zum Stichtag 30.09.2024 aktualisierte Fassung des SWK beigefügt (Anlage 2: VV477/23-Straßen- und Wegekonzept (SWK) der Stadt Eschweiler, hier: 2. Fortschreibung für den Zeitraum 2024 – 2028). Der zur Umsetzung des Konzepts erforderliche Beschluss wurde in der Sitzung des Stadtrats am 17.04.2024 einstimmig gefasst. In der Beschlussvorlage wurde dargelegt, dass das SWK den momentan zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Kapazitäten angepasst wurde. Das heißt jede einzelne Veränderung, z.B. das Vorziehen einer Baumaßnahme bedingt, dass die finanziellen wie auch personellen Kapazitäten durch das nach hinten schieben anderer Maßnahmen oder zusätzlicher Mittel kompensiert werden muss.

Dies vorweggeschickt wird nachfolgend zu den einzelnen Punkten des Beschlussentwurfs Stellung genommen:

1. *Die Verwaltung wird beauftragt, die Erneuerung der Hans-Böckler-Straße vorzuziehen und die Planungen so vorzunehmen, dass die Arbeiten frühestmöglich beginnen können.*

Die Erneuerung der Hans-Böckler-Straße ist in der 2. Fortschreibung des SWK für die Jahre 2026-2027 vorgesehen. Somit widerspricht der Antragstext einer bestehenden und die Verwaltung bindenden Beschlusslage des Rates. Sofern man dennoch diese Maßnahme, dem vorliegenden Antrag folgend, vorziehen möchte; wäre zunächst zu klären, welche Maßnahme stattdessen geschoben werden soll.

Weiterhin ist zu bedenken, dass Planung, Bürgerbeteiligung und Vergabe ohnehin einen Zeitraum von mindestens einem Jahr einnimmt, ein Baubeginn vor 2026 ist daher nicht realistisch. Schließlich liegen aus dem Generalentwässerungsplan noch Erkenntnisse bezüglich Überstau- und Überflutungspunkten im westlichen Dürwiß vor die ggf. im Zusammenhang mit der Neuverlegung und Neubemessung des Kanals in der Hans-Böckler-Straße gelöst werden können.

In Anbetracht dessen kann seitens des Fachamtes nicht empfohlen werden die Hans-Böckler-Straße vorzuziehen

2. *Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig und laufend auch über das übliche Beteiligungsverfahren hinaus über die Planungen und die Baumaßnahmen in Dürwiß in Kenntnis zu setzen.*

Die gewünschte frühzeitige und laufende Information der Bürger über Straßenbau- und Unterhaltungsmaßnahmen findet bereits heute statt. Nachdem dem zuständigen Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss die Planung vorgestellt wurde erfolgt eine Bürgerinformationsveranstaltung in der die geplante Baumaßnahme detailliert erörtert wird. Nach dieser Veranstaltung erfolgt eine weitere Beteiligung des Fachausschusses in der über den Verlauf der Bürgerinformationsveranstaltung informiert wird und die dort, seitens der Bürger, vorgetragenen Anregungen in Form einer Synopse zusammengestellt werden unter Darlegung der Gründe für deren Berücksichtigung oder Ablehnung.

Vor Baubeginn erfolgt stets eine Pressemitteilung. Darüber hinaus werden die unmittelbar von den Bauarbeiten betroffenen Anlieger i.d.R. über Wurfzettel informiert, hierin werden auch Ansprechpartner benannt. Weiterhin wird in Einzelfällen (z.B. bei gewerblich genutzten Grundstücken) vor Baubeginn der Kontakt mit den Eigentümern und/oder Gewerbetreibenden gesucht, um sich im Detail über die Auswirkungen der

Straßenbauarbeiten auf deren betriebliche Abläufe abzustimmen. Eine Ausweitung des Beteiligungsverfahrens ist personell aufwändig und kann nur durch Zusetzung von Personal oder Einkürzung des beschlossenen Bauprogramms des Straßen- und Wegekonzepts erfolgen.

3. *Die Verwaltung wird beauftragt, ein Instandsetzungskonzept für die Straßen in Dürwiß aufzulegen. bei Bedarf ist ein externes Gutachterunternehmen zu beauftragen.*

Die Ausführungen zum Zustand vieler Straßen in Dürwiß können von Seiten des Fachamtes bestätigt werden, der bestehende Sanierungsbedarf ist unbestritten. Sie können aber ohne weiteres auf den Zustand der Straßen in anderen Stadtteilen übertragen werden, auch dort besteht ein erheblicher Sanierungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des Fachamtes nicht sinnvoll, ein Instandsetzungskonzept lediglich auf einen einzelnen Stadtteil, im vorliegenden Fall Dürwiß, zu beschränken. Stattdessen muss stets im Sinne einer systematischen Erhaltung das gesamte Stadtgebiet, wie z. B. im SWK praktiziert, betrachtet werden.

Auch besteht aus Sicht des Fachamtes kein Bedarf diesbezüglich einen Gutachter zu beauftragen. Entsprechende Aufträge wurden bereits in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Einführung des „Neuen kommunalen Finanzmanagement“ erteilt, damit anhand einer Straßendatenbank das kommunale Infrastrukturvermögen beurteilt werden konnte (Eröffnungsbilanz). Seitdem steht dem Fachamt der Straßenbestand und -zustand in einer Datenbank („RoSy-Base“) zur Verfügung, dabei wird der Zustand anhand der Verkehrsbelastung der Straßen fortgeschrieben (Anlage 3: VV 157/06 – Pavement-Management-System für das Straßennetz der Stadt Eschweiler, hier. Ergebnisbericht).

Bereits 2006 wurde darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Straßenunterhaltung ergriffenen Maßnahmen lediglich dazu dienen, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, nicht aber zu einer Verbesserung des Gesamtzustandes führen. Wie der Vorlage zur 2. Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes zu entnehmen ist, hat sich dies auch in den darauffolgenden Jahren nicht geändert. In der Vorlage zum Straßen- und Wegekonzept (VV477/23) wurde ein zusätzlicher Finanzmittelbedarf in Höhe von 1,24 Mio. € ermittelt. Dieser Betrag ergibt sich beim Vergleich der zur Verfügung stehenden Finanzmittel mit dem aus der Fachliteratur ableitbaren Finanzbedarf. Dass sich die Kommunen – und dies betrifft auch die Stadt Eschweiler – bereits seit geraumer Zeit in einer schwierigen Finanzlage befinden, ist hinlänglich bekannt. Nichts desto trotz wurden in den letzten Jahren regelmäßig im Rahmen der haushaltsmäßigen Verträglichkeit Mittel sowohl für den Straßenunterhalt als auch für die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen zur Verfügung gestellt. Letztlich bleibt das zuvor beschriebene Delta jedoch deutlich am Zustand der Straßen ablesbar.

Dem Antrag der CDU-Fraktion wurde ein Vorschlag zur Instandsetzungsreihenfolge der Straßen in Dürwiß für die nächsten Jahre beigefügt. Anhand dieser Liste wurde für die nächsten fünf Jahre mit den nachkalkulierten Kosten der zuletzt submittierten Tiefbaumaßnahmen die daraus resultierenden Baukosten zur Instandsetzung der Fahrbahn (ohne Kanalbau und Nebenanlagen) ermittelt, sie stellen sich wie folgt dar:

Im 1. Jahr	Hans-Böckler-Straße	800.000,-€
Im 2. Jahr	Gasthausstraße (tlw.)	790.000,-€
	Heinrich-Heine-Straße (tlw.)	
	Konrad-Adenauer-Straße (tlw.)	

Im 3. Jahr	Bonhoefferstraße Breslauer Straße Erlenweg (tlw.) Freiherr-vom-Stein-Straße Römerstraße (tlw.) Schillerstraße (tlw.) Zehnthofstraße (tlw.)	1.330.000,-€
Im 4. Jahr	Am Hörschberg (tlw.) Am Rodelberg Auf dem Hügel Dornweißstraße Baumschulenweg (tlw.)	730.000,-€
Im 5. Jahr	Kapellenstraße Broicher Pfad Am Bongert (tlw.)	630.000,-€

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgehend vom vorgelegten Vorschlag zur Instandsetzung der Straßen in Dürwiß müssten in den nächsten fünf Jahren zusätzlich Finanzmittel in Höhe von 4.280.000,-€ zur Verfügung gestellt werden. Ob diese Mittel investiv veranschlagt werden können oder ggf konsumtiv veranschlagt werden müssen wäre im Einzelfall bei der weiteren Planung der Maßnahme zu klären.

Personelle Auswirkungen:

Eine Umsetzung der zusätzlichen Straßenunterhaltungsmaßnahmen kann nicht mit dem beim Fachamt zur Verfügung stehenden Personal geleistet werden, es müsste hierfür zumindest eine zusätzliche Stelle für einen Bauingenieur oder Bautechniker eingerichtet werden.

Anlagen:

- 1_Antrag CDU-Fraktion
- 2_VV477_23_aktualisiert
- 3_VV157_06_Pavement_Management_System



CDU-Fraktion | Johannes-Rau-Platz 1 | 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler

Bürgermeisterin Nadine Leonhardt

über Mail: ratsbuero@eschweiler.de

Eschweiler, 28.06.2024

Antrag: Instandsetzung von Straßen in Dürwiß

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Leonhardt,

die CDU-Fraktion bittet, folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses sowie des Rates der Stadt Eschweiler auf die Tagesordnung zu setzen:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. die Erneuerung der Hans-Böckler-Straße vorzuziehen und die Planungen so vorzunehmen, dass die Arbeiten frühestmöglich beginnen können.
2. die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig und laufend auch über das übliche Beteiligungsverfahren hinaus über die Planungen und die Baumaßnahme in Dürwiß in Kenntnis zu setzen.
3. ein Instandsetzungskonzept für die Straßen in Dürwiß aufzulegen. Bei Bedarf ist ein externes Gutachterunternehmen zu beauftragen.

Zur Begründung:

Die Erneuerung der Hans-Böckler-Straße in Dürwiß ist schon seit Jahren überfällig. Da diese Straße als Hauptumgehungsstraße bei der Erneuerung der Jülicher Straße genutzt werden musste, musste die Maßnahme erneut verschoben werden. Wie zu erwarten war, hat die Hans-Böckler-Straße aufgrund des Umleitungsverkehrs für die Baumaßnahme Jülicher Straße deutlich gelitten und ist inzwischen in einem nicht mehr hinzunehmenden Zustand. Aus diesem Grund ist ein weiteres Verschieben des Baubeginns abzulehnen.

Die Straßen in Dürwiß entsprechen grundsätzlich nicht mehr den heutigen Baustandards. Der Ortsteil Dürwiß hat in den Nachkriegszeiten mehr als 2.000 Geflüchtete aus den Ostgebieten Deutschlands aufgenommen und diese Menschen erfolgreich integriert. Hierzu musste natürlich schnellstens die Infrastruktur erstellt werden. Von den Jahren 1947 bis etwa 1968 wurde hierbei der sogenannte Makadam-Straßenausbau genutzt.

Hierbei handelt es sich um eine Tragschicht aus drei Lagen mit unterschiedlich großen gebrochenen Schottersteinen. Die Schotterlage wurde jeweils mit Teer für den besseren Verbund angespritzt und verdichtet.

Für den heutigen Straßenverkehr ist dieses Verfahren nicht ausgelegt. Denn der Nachteil hierbei ist, dass viele schnellfahrende und schwere Fahrzeuge im Untergrund nach dem Befahren einen Unterdruck verursachen. Dadurch wird Sand und Feinkorn nach oben befördert. Die Folgen: Die Straße verliert an Stabilität. Die Fahrbahndecke bildet schließlich Risse, die bei Frost und Feuchtigkeit weiter aufbrechen.

Dies war sehr gut bei der Konrad-Adenauer-Straße zu erkennen, die ebenfalls als Umgehungsstraße bei der Baumaßnahme Jülicher Straße diente. Die Schäden waren dort so groß, dass schnellstens eine neue Bitumendecke erstellt werden musste, was zusätzliche und vermeidbare Kosten verursacht hat.

Da die meisten Straßen in Dürwiß nach diesem Prinzip erstellt wurden, hätte schon vor vielen Jahren mit der Instandsetzung begonnen werden müssen. Ein Plan einer Instandsetzung ist demnach aus bautechnischer und wirtschaftlicher Sicht überfällig, um weitere Vorfälle wie auf der Konrad-Adenauer-Straße zu vermeiden.

Deshalb erwarten wir von der Verwaltung hierzu schnellstens ein Konzept mit einer Instandsetzungsreihenfolge. Über erste Ergebnisse soll im ersten Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss nach den Sommerferien berichtet werden.

Als **Anlagen** legen wir einen Vorschlag für die Instandsetzungsreihenfolge bei (siehe Anlage 1) und einen Lageplan (siehe Anlage 2)

Mit freundlichen Grüßen



Wilfried Berndt

Fraktionsvorsitzender

gez. Hans-Josef Berndt

OV-Vorsitzender Dürwiß

Anlagen:

1. Vorschlag zur Instandsetzungsreihenfolge
2. Bestandsaufnahme zum Ist-Zustand der Straßen

Anlage 1:

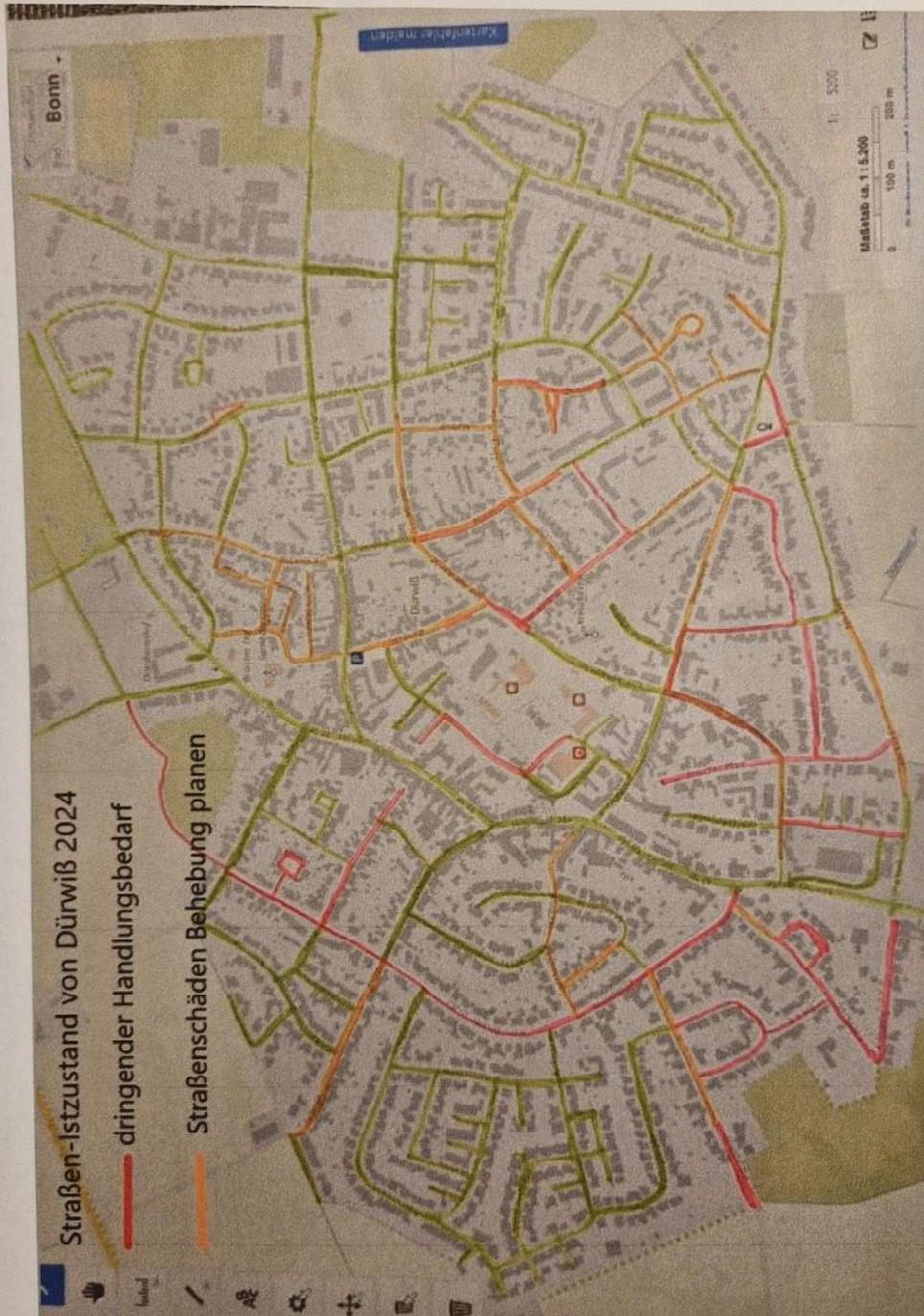
Vorschlag zur Instandsetzungsreihenfolge der Straßen in Dürwiß

(Stand: Juni 2024)

1	Hans-Böckler-Str.	dringend	im 1. Jahr
2	Gasthausstraße	Teilbereich dringend	im 2. Jahr
3	Heinrich-Heine-Str.	Teilbereich dringend	im 2. Jahr
4	Konrad-Adenauer-Str.	Teilbereich dringend	im 2. Jahr
5	Bonhoefferstraße	dringend	im 3. Jahr
6	Breslauer Str.	dringend	im 3. Jahr
7	Erlenweg	Teilbereich dringend	im 3. Jahr
8	Freiherr-vom-Stein-Str.	dringend	im 3. Jahr
9	Römerstraße	Teilbereich dringend	im 3. Jahr
10	Schillerstraße	Teilbereich dringend	im 3. Jahr
11	Zehnthofstraße	Teilbereich dringend	im 3. Jahr
12	Am Hörschberg	Teilbereich dringend	im 4. Jahr
13	Am Rodelberg	dringend	im 4. Jahr
14	Auf dem Hügel	dringend	im 4. Jahr
15	Dornweißstraße	dringend	im 4. Jahr
16	Baumschulenweg	Teilbereich dringend	im 5. Jahr
17	Kapellenstraße	dringend	im 5. Jahr
18	Broicher Pfad	dringend	im 5. Jahr
19	Am Bongert	Teilbereich dringend	im 5. Jahr
20	Am Kleekamp	Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
21	Am Steinacker	Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
22	Bonifatiusstraße	Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
23	Dürwißer Kirchweg	Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
24	Eichenstraße	Teilbereich Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
25	Friedrich-Ebert-Str.	Teilbereich Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
26	Goethestraße	Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
27	Knappenweg	Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
28	Martinstraße	Teilbereich Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
29	Sebastianusstraße	Teilbereich Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
30	Stresemannstraße	Teilbereich Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
31	Nagelschmiedstraße	300,0 m Decke fehlt	nach Bebauungsabschluss
32	Robert-Koch-Str.	Teilbereich dringend	nach Bebauungsabschluss

Anlage 2

Bestandsaufnahme zum Straßen-Istzustand in Dürwiß Stand 2024



Stadt Eschweiler
 Die Bürgermeisterin
 660 Straßenbau und Verkehr

Vorlagen-Nummer
477/23

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	16.04.2024
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.04.2024

Straßen- und Wegekonzept (SWK) der Stadt Eschweiler; hier: 2. Fortschreibung für den Zeitraum 2024 - 2028

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird mit der Umsetzung der 2. Fortschreibung des beigefügten Straßen- und Wegekonzepts für den Zeitraum von 2024 bis 2028 beauftragt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 03.04.2024 gez. Leonhardt gez. Gödde			
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Ausgangslage

Bei der Ausführung von Straßenbauarbeiten wird zwischen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf der einen und dem so genannten „beitragspflichtigen Vollausbau“ auf der anderen Seite unterschieden. Das Ziel der Straßenunterhaltung und –instandsetzung besteht im Erhalt der Gebrauchstauglichkeit der Straßen, so dass dem Verkehr eine entsprechende Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird. Während die Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten ausschließlich über den städtischen Haushalt finanziert werden, erfolgte in der Vergangenheit beim „beitragspflichtigen Vollausbau“ eine teilweise Refinanzierung über die Erhebung von Anliegerbeiträgen (nach §8 Kommunalabgabengesetz NRW).

Gemäß der Erweiterung des kommunalen Abgabengesetzes (§8a – Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen) haben die Städte und Kommunen ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden. Dieses Straßen- und Wegegesetz ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Eschweiler anzulegen und **bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre**, fortzuschreiben. Die Beschlussfassung zum Straßen- und Wegekonzept ist zudem zwingend erforderlich, um die nicht mehr bei den Anliegern erhobenen Straßenausbaubeiträge über das entsprechende Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) zu refinanzieren. Diese Regelung greift für Maßnahme die nach dem 01.01.2018 beschlossen wurden.

Für Straßenbaumaßnahmen die nach dem 01.01.2024 durch den zuständigen Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss beschlossen werden erfolgt keine Erhebung von Anliegerbeiträgen mehr, da dem am 26.10.2023 in den Landtag eingebrachten „Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KAG-ÄG NRW)“ in der 2. Lesung am 28.02.2024 mehrheitlich zugestimmt wurde.

Den beschriebenen rechtlichen Vorgaben folgend wurde erstmals 2020 ein Straßen- und Wegekonzept aufgestellt (vgl. VV 363/20 – Vorstellung des Straßen- und Wegekonzeptes 2021-2025 unter Berücksichtigung des § 8a KAG), die 1. Fortschreibung erfolgte 2022 (vgl. VV301/22 – Straßen- und Wegekonzept, 1. Fortschreibung 2023-2027), mit dieser Vorlage wird die 2. Fortschreibung vorgelegt.

Weiteres Vorgehen

Diese 2. Fortschreibung folgt – unverändert - weiterhin im Wesentlichen äußeren Einflüssen, z.B. der Umsetzung gemeinsamer Kanal- und Straßenbaumaßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes (vgl. VV 462/23 – Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Eschweiler; hier: 7. Fortschreibung des ABK für den Zeitraum 2024 – 2029), der Fahrbahninstandsetzung nach Kanalbaumaßnahmen, vereinzelt noch der Beseitigung von Hochwasserschäden (Wiederaufbauplan) oder Maßnahmen die geplante Hochwasserschutzmaßnahmen Dritter ggf. sinnvoll ergänzen (z.B. Hospitalgasse) sowie geplanter Leitungsverlegungen der Versorgungsträger (z.B. beim Glasfaserausbau). Im Umfeld dieser Trassen wird angestrebt schadhafte Abschnitte die über die geplanten Trassen hinausgehen möglichst zu sanieren.

Der Spielraum zur Durchführung separater Unterhaltungsmaßnahmen, d.h. ausschließlich aufgrund des schlechten Zustands der Verkehrsflächen initiierten Maßnahmen ist demzufolge außerordentlich gering, hierfür stehen auch weiterhin weder ausreichend finanzielle noch personelle Kapazitäten zur Verfügung. Bedingt durch die Vielzahl von Akteuren die Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum auslösen können ist eine regelmäßige Koordinierung der Aktivitäten aller Beteiligten erforderlich, hierzu finden halbjährlich Koordinierungsrunden statt zu denen die Stadt Eschweiler alle Akteure einlädt. Ziel dieser Koordinierungsrunden ist die räumliche und zeitliche Bündelung der Arbeiten durch die Durchführung gemeinsamer Baumaßnahmen. Hierdurch sollen unnötige Belastungen für die Anwohner und auch unnötige Kosten vermeiden werden. Leider ist festzustellen, dass nicht alle Akteure an diesen Koordinierungsrunden teilnehmen und infolgedessen auch Maßnahmen ausgeführt werden, die im Vorfeld nicht abgestimmt werden konnten.

Für das SWK ist ein Zeitraum von fünf Jahren zu betrachten, an dieser Stelle ergibt sich eine Abweichung zum Abwasserbeseitigungskonzept (ABK), welches einen Zeitraum von sechs Jahren betrachtet und dessen

Maßnahmen auch im SWK zu berücksichtigen sind. Durch die spätestens nach zwei Jahren erforderliche Fortschreibung des SWK wird sichergestellt, dass neue Erkenntnisse in das Konzept einfließen können.

Die im Anhang aufgeführten Maßnahmen wurden an die momentan zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Kapazitäten angepasst. Hiermit und im Zusammenhang mit den durch den Baubetriebshof durchgeführten Reparaturmaßnahmen kann lediglich die Verkehrssicherheit aufrechterhalten werden. Eine nachhaltige Verbesserung des Zustandes der Straßen, Wege und Plätze oder auch nur eine Beibehaltung des aktuellen Straßenzustands ist aufgrund der geschilderten Randbedingungen momentan nicht zu erreichen.

Zur Ermittlung des Finanz- und Personalbedarfs für die Straßenerhaltung kann das „Merkblatt über den Finanzbedarf der Straßenerhaltung in den Kommunen (MFinStraKom)“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) herangezogen werden.

Demnach kann der jährliche Finanzbedarf für die Straßenerhaltung mit ca. 1,30 €/m² [brutto] Gesamtstraßenfläche abgeschätzt werden. (Stand 2019). Dieser Ansatz beinhaltet neben Baukosten auch Personalkosten zur Abwicklung und Aufsicht der Maßnahmen für die Straßenerhaltung. Bezogen auf Eschweiler wäre demnach bei einer Gesamtstraßenfläche von ca. 1.960.000 m² (entspricht ca. 274 Fußballfeldern) eine Summe in Höhe von ca. 2.540.000,-€/a für den Straßenerhalt zu veranschlagen.

Bezogen auf das Jahr 2023 stand dem ein Betrag in Höhe von ca. 1.300.000,- €/a gegenüber. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den im Haushalt veranschlagten Mittel zur Straßenunterhaltung zzgl. den bei der Abteilung für Straßenbau und Verkehr sowie beim Baubetriebshof anfallenden Personalkosten der mit dem Straßenerhalt befassten Mitarbeiter und den jährlich beim Baubetriebshof zur Verfügung stehenden Finanzmittel für Material und Geräte.

Momentan fehlen demnach jährlich neben den heute zur Verfügung stehenden, den Finanzen angepassten Personalkapazitäten, Finanzmittel in Höhe von 1.240.000,- € für den Straßenerhalt, die letztlich zu einem Verzehr des Infrastrukturvermögens und einem sich stetig verschlechternden Straßenzustand führen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Planung und Durchführung der Maßnahmen innerhalb des Straßen- und Wegekonzeptes stehen bei den bei Produkt 125410101-Gemeindestraßen geführten Sachkonten:

- 52420100 Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze,
- 52420120 Unterhaltung Radverkehrsanlagen
- 52420130 Unterhaltung barrierearme Verkehrsflächen
- 52430190 Unterhaltung Straßenwegeränder

jährlich Finanzmittel zur Durchführung nicht beitragspflichtiger Straßenbaumaßnahmen zur Verfügung. Weiterhin stehen investive Finanzmittel bei dem bei Produkt 125410101 - Gemeindestraßen geführten Sachkonto:

- 09110002 - IV 00AIB017 – Erneuerung von Straßenkomponenten,

sowie für die Erneuerung von Fahrbahndecken bei Kanalbaumaßnahmen bei dem bei Produkt 115380201 – Entwässerung und Abwasserbeseitigung geführten Sachkonto:

- 09110002 - IV 00AIB006 – Straßeninstandsetzung nach Kanalbaumaßnahmen

zur Verfügung.

Personelle Auswirkungen:

Die Planung und Durchführung der einzelnen Baumaßnahmen wird durch Mitarbeiter der Abteilung für Straßenbau - und Verkehr bearbeitet.

Anlagen:

Anlage 1a_alphabetische Sortierung

Anlage 1a_voraussichtlich beitragsfreie Maßnahmen

Anlage 1b_alphabetische Sortierung

Anlage 1b_beabsichtigte beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen

	Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
A	3	Georgsweg	Georgsweg bis Am Maxweiher	Wassergebundene Decke - Sanierung des Radwegs entlang des Golfplatzes	2024
A	5	Merzbrücker Straße	Georgsweg bis Am Golfplatz	Asphalt- Sanierung der Fahrbahn	2024
A	9	Friedrich Ebert Straße	von Haus-Nr. 23 bis 35	Einbau der Asphaltdeckschicht	2023
A	13	Röher Straße	Einmündung Aachener Straße	Asphalt - punktuelle Sanierung der Fahrbahn	2023
A	14	Alte Ziegelei	von Haus-Nr. 5 bis Einmündung Wirtschaftsweg Richtung Wilhelminenstraße	Asphalt - Sanierung des Wirtschaftswegs	2024
A	19	Dürener Straße (südlich Elektrowerk)		Kanalbaumaßnahme	2024
A	26	Weg Friedrichstraße	Gesamtschule Waldschule, Weg zwischen Friedrichstraße 10 und 12	Erneuerung der Wegbefestigung (Wurzelschäden)	2024
A	27	Volkenrather Straße	von Am Wolfshag bis Ostpreußenweg	Asphalt- Sanierung von Teilbereichen der Fahrbahn	2024
A	28	Konrad-Adenauer Straße	von Haus-Nr. 35 bis 49	Notmaßnahme	2024
A	38	Kirchplatz	Kirchplatz 2a	Pflaster und Platten - Sanierung Gehweg im Zus. mit VT-Maßnahme	2024
A	48	Heisterner Straße	nahe Ortsausgang	punktuelle Sanierung der Fahrbahn	2024
A	50	Königsbenden	Dürener Straße bis ca. Haus-Nr. 46b	Asphalt- Sanierung der Fahrbahn	2024
A/F	50.1	Steinstraße	von August-Thyssen-Straße bis Indestraße	Notmaßnahme	2024
A	50.2	Kalvarienbergstraße	Wardener Straße bis Pannestraße	punktuelle Sanierung der Fahrbahn sowie Instandsetzung der Nebenanlage	2024
A	50.3	Alte Rodung	Alte Rodung 100 (KiTa)	Instandsetzung der Nebenanlage	2024
A	55	Kastanienweg	von Kastanienweg 26 bis Lindenstraße 38	Asphalt- Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2024/2025
A	56	Lindenstraße	von Kastanienweg 26 bis Lindenstraße 38	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbaus	2024/2025

	Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Um-setzung im Jahr
A	57	Grünstraße	Am Vogelschuß bis Grünstraße 121	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2024/2025
A	61	Preyerstraße	Einmündungsbereich Eichendorffstraße	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2024/2025
A	63	Floraweg	punktueller Maßnahmen	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2024/2025
A	66	Schnellengasse	Markt - Dürener Straße	Natursteinpflaster-Pflasterfugensanierung, im Zusammenhang mit VT-Maßnahme	2025
A	67	Goerdstraße	Einmündung Wardener Straße	Asphalt - punktueller Sanierung der Fahrbahn	2025
A	72	Hofstraße	Cäcilienstraße bis Hohe Straße	Sanierung der Fahrbahn	2025
A	73	Brückenstraße	Zechenstraße bis Am Omerbach	Sanierung der Fahrbahn	2025
A	74	Am Omerbach	Brückenstraße bis Cäcilienstraße	Sanierung der Fahrbahn	2025
A	78	Stadionstraße	von Stadionstraße 9 bis BÜ Stadionstraße		2025
A	80	In der Gracht		Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2025
A	88	Ackerstraße	Von-Trips-Straße bis Begauer Mühlenweg	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn	2025/2026
A/D	89	Waldstraße	Weg zwischen Barbarastraße und Friedrichstraße	Asphalt - Sanierung des Weges (Radwegeverbindung)	2025/2026
A/D	90	Waldstraße	Luisenstraße bis Barbarastraße	Asphalt - Sanierung des Weges (Radwegeverbindung)	2025/2026
A	92	Kiefernweg	von Alte Rodung bis Fichtenweg	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2025/2026
A	95	Patternhof	ggü. Patternhof 3a bis 4d	Pflaster und Platten - Sanierung Gehweg und Parkstreifen, im Zusammenhang mit BP 298 -Südlich Patternhof	2026
A/D	96	Am Schlemmerich	Friedrichstraße bis Wilhelminenstraße	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn	2026
A	100	Königsberger Straße	Königsberger Straße 56 bis 80	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn	2026

	Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Um-setzung im Jahr
A	101	Knippmühle	Eifelstraße bis EÜ Hohe Straße	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn	2026
A	102	Langenweher Straße	Langenweher Straße 18 bis 82	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2026
A	105	Hauptstraße		Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2026
A	106	Tannenbergsstraße	Tannenbergsstraße 3-25	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2026
A	107	Kapellenweg	Flurstück 86 bis Flurstück 262	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau (Druckleitung)	2026
A	116	Schwarzwaldstraße	Schwarzwaldstraße 26 bis Kinzweilerstraße	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2027
A	117	Elsassstraße		Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2027
A	119	Auf der Heide	von Am Schildchen bis Hermann-Löns-Straße	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2027
A	121	Alte Rodung	Alte Rodung 77 bis Waldstraße 74	Kanalbaumaßnahme, ggf. Sanierung infolge Kanalbau	2027
A/D	123	Weg zwischen An Wardenslinde und Weisweilerstraße	An Wardenslinde bis Weisweiler Straße	Sanierung der Fahrbahn	2027/2028
A	130	Schulstraße	Aachener Straße bis Erfstraße	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn	2028

	Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Um- setzung im Jahr
B	1	K-33-Jülicher-Straße (GD-Dürwiß)	Am Fliß bis Fronhovener-Straße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2021-2024
B	6	Akazienhain	Alte Rodung bis Luisenstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2023/2024
B	10	Friedhofsweg	Sebastianusweg bis Wilhelminenstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2023/2024
B	11	Wilhelminenstraße	Stich bis Am Kunstschacht	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2023/2024
B	12	Parkplatz Wilhelminenstraße	Waldfriedhof	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2023/2024
B	40	Mittelstraße	Röthgener Straße bis Karlstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2024
B	41	Karlstraße	von Mittelstraße bis Fußweg Burgstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2024
B	42	Moltkestraße	Kaiserstraße bis Bismarckstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2024
B	43	Hospitalgasse	von Dechant-Deckers-Straße bis Grabenstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2024
B	53	Kreuzungsbereich Langwahn	Einmündung Langwahn/Talstraße	Fertigstellung der Nebenanlagen	2024/2025
B	58	Eichendorffstraße	Peter-Paul-Straße bis Eduard-Mörke-Straße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2024/2025
B	59	Hölderlinstraße	nördliche Eichendorffstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2024/2025
B	64	Steinstraße	Indestraße bis Odilienstraße	Ersatzneubau Brücke, Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2024-2027
B	81	Antoniusstraße	Zechenstraße bis Auf dem Höfchen	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2025
B	82	Auf dem Höfchen	Antoniusstraße bis Weierstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2025
B	85	Wilhelmstraße	Antoniusstraße bis Burgstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2025/2026
B	86	Parkplatz Wilhelmstraße	Wilhelmstraße/Burgstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2025/2026

	Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
B	87	Heidestraße	Alte Rodung bis Luisenstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2025/2026
B	97	Konrad-Adenauer-Straße	von Gasthausstraße bis Römerstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2026
B	108	Hans-Böckler-Straße	Jülicher Straße bis Lindenstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2026/2027
B	109	Beleuchtung Dürwiß		Erneuerung von Masten, Leuchten und ggf. Erdkabel	2026/2027
B	110	Erikaweg	Luisenstraße bis Heidestraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2026/2027
B	113	Am Rosenstock	Akazienhain bis Alte Rodung	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2027
B	115	Kinzweilerstraße	Kanalbau im Abschnitt Kinzweilerstraße 36-54	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2027
B	118	Schlesierweg	südlich Ostpreußenweg	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2027
B	120	Konkordiaweg	Stich bis Konkordiasiedlung	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2027
B	122	Fronhoven		Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2027
B	126	Vulligstraße	Stichstraße von Haus-Nr. 11 -29a	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2028
B	127	Beleuchtung St. Jöris		Erneuerung von Masten, Leuchten und ggf. Erdkabel	2028
B	131	August-Thyssen-Straße	Steinstraße bis Langwahn	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2028

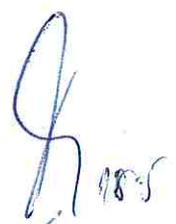
 Stadt Eschweiler Der Bürgermeister 660 Abteilung für Straßenraum und Verkehr	Vorlagen-Nummer <h1 style="text-align: center;">157/06</h1>		5 Durchschrift
	Datum: 16.05.2006		
Sitzungsvorlage			
Beratungsfolge			
1. Kenntnisgabe	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	Sitzungsdatum 01.06.2006 TOP
2.			
3.			
4.			

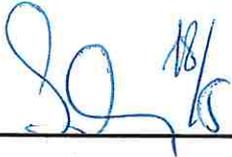
Pavement-Management-System für das Straßennetz der Stadt Eschweiler

hier : Ergebnisbericht

Beschlussentwurf :

Der Ergebnisbericht wird zur Kenntnis genommen.


 16.05.06
 16.05.06

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften i.v. 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung



Stadt Eschweiler
 Der Bürgermeister
 660 Abteilung für Straßenraum und Verkehr

Vorlagen-Nummer

157/06

5

Sitzungsvorlage

Datum: 16.05.2006

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnissgabe	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	01.06.2006	
2.				
3.				
4.				

Durchschrift

**Pavement-Management-System für das Straßennetz der Stadt Eschweiler
 hier : Ergebnisbericht**

Beschlussentwurf :

Der Ergebnisbericht wird zur Kenntnis genommen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft _____		Unterschriften			
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

1. Allgemeines

Die Stadt Eschweiler ist Straßenbaulastträger von Verkehrsflächen, die hauptsächlich aus Gemeindestraßen einschließlich der Nebenanlagen, den Nebenanlagen der klassifizierten Straßen (Gehwege, Parkstreifen) sowie den Wirtschaftswegen bestehen.

Sie hat nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und den gültigen Rechts- und Haushaltsbestimmungen als Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass ihre Bauten technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Zudem stellt das in den Verkehrsflächen der Stadt Eschweiler investierte Vermögen einen hohen Wert dar und ist gesamtwirtschaftlich optimal zu erhalten.

Im Hinblick auf die schlechte Finanzlage der öffentlichen Haushalte ist und war es erforderlich, die zur Verfügung stehenden Finanzmittel so effektiv wie möglich einzusetzen. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich der Straßenunterhaltung.

Im Jahr 2002 lagen nur unzureichende Grundlagen beim zuständigen Fachamt vor. Es waren nur ca. 75 % der städtischen Straßen auf Karteiblättern erfasst. Diese Erfassung wurde im Jahr 1986 durch ABM-Kräfte erstellt und danach nicht mehr aktualisiert. Über die Nebenanlagen der klassifizierten Straßen lagen keinerlei Unterlagen vor.

Aus diesem Grunde wurde in der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 11.12.2002 beschlossen, die Gesellschaft für Straßenanalyse mbH Kaiserslautern (GSA) mit der Grundlagenermittlung für ein Pavement-Management-System für das Straßennetz der Stadt Eschweiler zu beauftragen sowie die notwendige Software anzuschaffen.

2. Durchführung der Maßnahme

Gemäß o. g. Beschluss des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses sollten die Stadtteile Fronhoven und Neu-Lohn als Modellstadtteile zuerst untersucht werden. Diese Untersuchung wurde im Juni 2003 durch die GSA durchgeführt (Erfassung von Be- und Zustandsdaten der Verkehrsanlagen).

Direkt hieran anschließend wurden die restlichen nördlich der Bundesautobahn A 4 liegenden Stadtteile Dürwiß, Hehlrath, Kinzweiler und St. Jöris im Juni/Juli 2004 befahren und die Straßenfläche einschließlich der Nebenanlagen in die Datenbank aufgenommen.

Die Datenaufnahme für die restlichen Gemeindestraßen erfolgte in den Monaten März bis Juli 2004 und die eines Teils der Wirtschaftswege in den Monaten September und Oktober 2004.

Anschließend wurden sämtliche Daten in eine Straßendatenbank (RoSy®BASE) überführt und der Stadt Eschweiler übergeben.

Die Angaben in der Straßendatenbank wurden seitens der Stadt Eschweiler überprüft sowie durch Angaben wie z. B. der Klassifizierung der Straßen (Hauptverkehrs-, Verbindungs-, Wohnstraße) und der Verkehrsbelastung sukzessive ergänzt. Zudem wurden neu erstellte Straßen nachgetragen sowie eine Kontrolle der Datenbank auf Vollständigkeit durchgeführt.

Im August/September 2005 wurde mit den noch fehlenden Wirtschaftswegen die Aufnahme der Verkehrsflächen abgeschlossen.

3. Straßendatenbank

In der Straßendatenbank sind nunmehr alle Gemeindestraßen und Wirtschaftswege enthalten. Hierdurch ist ein aktueller Überblick über den Zustand des städtischen Straßennetzes möglich. Es kann für jede Straße der Zustand zum Zeitpunkt der Befahrung sowie der durch die Software auf Basis der gegebenen Randbedingungen hochgerechnete aktuelle Zustand abgerufen werden.

Zudem sind in der Straßendatenbank eine Vielzahl zusätzlicher Informationen enthalten, wie z. B. die Fahrbahnlflächen, die Ausstattung der Nebenanlagen, Schilderkataster, Beleuchtungskataster, etc. Zusätzlich können durch eine interaktive Schnittstelle die in der Straßendatenbank hinterlegten Sachdaten im städtischen Geo-Informationssystem visualisiert werden.

Weiterhin liegt eine verlässliche und unabhängige Datenquelle vor, die als Grundlage für die Erstellung des Investitionsprogramms dienen kann.

Eine Darstellung der Benutzeroberfläche mit den wichtigsten Angaben (Leitdaten, Breitenangaben, Nebenanlagen, Schadensangaben etc. ist in Anlage 1 am Beispiel der Bergrather Straße und der Straße Akazienhain abgebildet.

Einen Überblick über den Gesamtzustand der Gemeindestraßen der Stadt Eschweiler wird Herr Simon von der GSA in seinem Vortrag während der Ausschusssitzung geben.

4. Das Pavement-Management-System

Die Gesellschaft für Straßenanalyse mbH Kaiserslautern (GSA) hat für den Bereich der Stadtstraßen ein Konzept zur Erfassung von Schäden entwickelt und ein Pavement-Management-System (PMS) erarbeitet, das bereits in vielen deutschen Städten sowie auch im Ausland mit Erfolg angewendet worden ist. Dieses System ermittelt Lösungen im Hinblick auf wirtschaftlich optimale Erhaltungsstrategien.

RoSy[®]PMS bietet vielfältige Möglichkeiten zur Datenauswertung. Kernbereiche bilden dabei verschiedene Instrumente zur Ableitung des Finanzbedarfes für die systematische Straßenunterhaltung.

Für die Ermittlung des Erhaltungsbedarfes wird ein weltweit anerkanntes und bewährtes Verfahren verwendet, welches mehrfach von namhaften Institutionen (Bundesverkehrsministerium, Weltbank u. a.) geprüft und ausgewählt wurde.

Er- und Unterhaltungspläne

Im Rahmen eines Optimierungsprozesses wird für jeden einzelnen Unterhaltungsabschnitt eine Vielzahl von Maßnahmenkombinationen kalkuliert (bis zu 1000 unterschiedliche Kombinationen je Unterhaltungsabschnitt). Für jede Maßnahmenkombination wird ein Nutzen-Kosten-Faktor berechnet. Dieser NK-Faktor bildet die Grundlage für die Reihenfolge bei der Auswahl der einzelnen Unterhaltungsmaßnahmen. Einflussfaktoren sind z.B. Verkehrsbelastung, erwartete Nutzungsdauer, Investition, Auswirkungen auf das Straßenkapital, etc..

Auf dieser Basis werden folgende Finanzierungspläne und Auswertungen erstellt:

Wirtschaftsplan : Der Wirtschaftsplan ist ein Konzept für die bestmögliche Unterhaltung / Erhaltung. Die jeweils optimale Maßnahme wird an den Straßen zum optimalen Zeitpunkt ausgeführt.

Der mit RoSy[®] ermittelte Wirtschaftsplan basiert auf einem eigens entwickelten Optimierungskonzept. Bei diesem Optimierungskonzept werden einerseits die Risikostrecken (=optimaler Eingreifzeitpunkt ist überschritten) minimiert und zugleich der Wert des Straßenkapitals (als Teil des Infrastrukturvermögens) maximiert.

Budgetoptimierungsplan : Der Budgetoptimierungsplan ist die Angabe wirtschaftlich optimaler Er- und Unterhaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Begrenzung von Budgetvorgaben.

Er ist ein Steuerungselement für die Verwendung der vorhandenen Erhaltungsmittel. Der Budgetoptimierungsplan zeigt also, für welche Maßnahmen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel am günstigsten eingesetzt werden sollten.

Konsequenzanalyse: Ermittlung der Auswirkungen fehlender/unzureichender Investitionen für Er- und Unterhaltungsmaßnahmen auf das Straßennetz.

Bedingt durch die finanzielle Lage der meisten Kommunen konnte die Straßenunterhaltung bzw. –erhaltung in der Vergangenheit nicht immer optimal durchgeführt werden. Der sich dadurch ergebende Nachholbedarf führt in der Regel dazu, dass sich bei der Erstellung des Wirtschaftsplans in den ersten Jahren ein für die Kommunen nicht realisierbarer Erhaltungsaufwand ergibt. Aus diesen Gründen wird zusätzlich der Budgetoptimierungsplan erstellt, in dem es darum geht, die zur Verfügung stehenden Mittel optimal einzusetzen.

Hierbei sei erwähnt, dass durch die im Rahmen des Jahresvertrages durchgeführten Straßenunterhaltungsarbeiten keine nennenswerte Verbesserung des Straßenzustandes erreicht wird, da es sich hierbei in der Regel um Baumaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit handelt und nicht um investive Maßnahmen zur Erhaltung der Bausubstanz. Demzufolge sind die hierdurch erzielten Verbesserungen des Gesamtstraßenzustands der Eschweiler Gemeindestraßen marginal.

Durch die seitens der Stadt Eschweiler durchgeführten Um- und Ausbaumaßnahmen werden die entsprechenden Straßen wieder in einen optimalen Zustand versetzt. Auch hier ist jedoch der Einfluss auf den Zustand des gesamten Straßennetzes eher gering, da hierbei der Zustand von wenigen Straßen verbessert wird, während sich der Zustand der restlichen Straßen weiterhin verschlechtert. Die Notwendigkeit des Einsatzes von zusätzlichen Finanzmitteln, die dann entsprechend dem oben beschriebenen Budgetoptimierungsplan eingesetzt werden, besteht daher weiterhin.

Herr Simon wird in seinem Vortrag die oben beschriebene Vorgehensweise erläutern und sowohl den sich ergebenden Wirtschaftsplan als auch Budgetoptimierungspläne vorstellen.

5. Neues kommunales Finanzmanagement NKF

Die von der GSA durchgeführte Erfassung der Verkehrsflächen im Eigentum der Stadt Eschweiler dient als Grundlage für die Ermittlung des Infrastrukturvermögens.

Bei der oben beschriebenen Erfassung wurde für jede Straße die Länge und Breite der Fahrbahn sowie der Nebenanlagen (Gehweg, Radweg, Parkstreifen, etc.) erfasst. Aus diesen Angaben wird die Größe der Verkehrsfläche ermittelt.

Zudem wurde der Ausbaustandard sowie der Zustand der Oberflächen festgestellt. Aus diesen Angaben kann unter Berücksichtigung des Baujahrs und der Verkehrsbelastung eine Restnutzungsdauer der Straße ermittelt werden.

Es wird zurzeit eine Matrix erstellt, in der entsprechend den oben genannten Rahmenbedingungen den einzelnen Verkehrsflächen Quadratmeterpreise zugeordnet werden, aus denen sich dann der Gesamtwert der Verkehrsflächen ergibt. Dieser wird dann in die Eröffnungsbilanz der Stadt Eschweiler gemäß dem Neuen Kommunalen Finanzmanagements einfließen.

Weiterhin ist in den Folgejahren bei entsprechender Pflege der Datenbank (Berücksichtigung der Sanierungs-, Um- und Neubaumaßnahmen) eine Fortschreibung und Aktualisierung des sich aus den Verkehrsflächen der Stadt Eschweiler ergebenden Infrastrukturvermögens vorgesehen.

20/10
/ 18/5.

Anlagen :

- 1) Darstellung der Benutzeroberfläche am Beispiel der Bergrather Straße
- 2) Darstellung der Benutzeroberfläche am Beispiel der Straße „Akazienhain“

Anlage 1 : Darstellung der Benutzeroberfläche am Beispiel der Bergrather Straße

RoSyBASE [Stadt Eschweiler] [10.01.11] L:\Software\Fach\SW\Rosybase\BVEschweiler\BSto-alle-Str-18-10-05.mdb

Daten Bearbeiten Anzeige Werkzeuge Module Fenster Hilfe

Nameiliste - 1342 Straßen

Sortieren Filtern

- Baumschulenweg (2030)
- Bogauer Mühlenweg (2097)
- Bogauer Straße (9988)
- Bondenmühle (2086)
- Bergrather Feld 2 (2117.2)
- Bergrather Straße (2087)**
- Bergstraße (2088)
- Berliner Ring (2089)
- Bernhard-Letterhaus-Straße (2090)
- Bertold Brecht Str.01 (2078.01)
- Bertold-Brecht-Straße (2031)
- Birkengangstraße (2091)
- Bismarckstraße (2093)
- Blumenstraße (2094)
- Bohler Heide (2095)
- Bohler Straße (2096)
- Bohler Straße 2 (2096.2)
- Ronnenrider Hof (2097)

Schadensangaben

Spur: 0
 AKTUELL
 0 :: 43
 43 :: 557

Spur	Von	Bis	Actualisiert	Fortschr.	Angepasste Daten	AKTUELL
0	0	43	m 18.04.04	01.02.06	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Reg. %

Reg.	%
Risse < 5mm	0 m² 0%
Risse > 5mm	0 m² 0%
Netznisse	0 m² 0%
Ausmagerung	0 m² 0%
Ausbrüche	0 m² 0%
Setzungen	0 m² 0%
Spurrinnen	0 m² 0%
Notflicken	0 m² 0%
Spülverlust	0 m² 0%
Flickstellen	0 m² 0%
Abplatzungen	0 m² 0%

Algem. Berechnung Bordstein/Regulierung Böder

Akute Schäden Bordsteinhöhe links 140 mm
 Tragfähigkeitsprobleme Bordsteinhöhe rechts 140 mm
 Verschleißschichtprobl.
 Schlechte Widerlage Schichtart ASPHALT

Bemerkung

Leistdaten

Bezirk: Stadtmk Nr. 2087 Name: Bergrather Straße
 Von (m) 0 Bis (m) 557 Station 0 Indestrabe
 Initialien UW/M Erfas. 18.04.04 Str.Kl. 1. Hauptverkehr
 Bauweise 1. Innerorts-Hoh-Verkehr

Breiten

Spur	Von	Bis	Von	Bis	Tra	Zusatzfl.	Fläche	Actualis.	Bemerkung
0	0	8	0,00	0,00	-	0	0	18.04.04	
8	8	14	16,00	10,20	-	0	79	18.04.04	
14	14	43	10,20	9,50	-	0	286	18.04.04	
43	137	43	9,50	8,10	-	0	827	18.04.04	
137	187	137	8,10	8,10	-	0	405	18.04.04	
187	223	187	8,10	6,20	-	0	257	18.04.04	
223	269	223	6,20	6,20	-	0	285	18.04.04	
269	292	269	6,20	8,40	-	0	168	18.04.04	
292	385	292	8,40	8,40	-	0	781	18.04.04	
385	420	385	8,40	6,20	-	0	296	18.04.04	
420	557	420	6,20	6,20	-	0	849	18.04.04	

Länge: 557 m Fläche: 4.193 m² Zusatzfl.: 0 m² Total: 4.193 m²

Reihenangaben

Station Type

Spur	Seite	Von	Bis	Pos	Art	Breite	Material	Bemerkung
0	Linke Seite	137	420	0	Rinne	0,20	Betorpfl	
0	Rechte Seite	137	420	1	Bordstein	0,15	Beton	
0	Rechte Seite	137	420	2	Radweg	1,50	Betorpfl	
0	Rechte Seite	137	420	3	Bürgersteig-1	2,00	Platten	
0	Linke Seite	420	557	0	Rinne	0,20	Betorpfl	
0	Rechte Seite	420	557	1	Bordstein	0,15	Beton	
0	Rechte Seite	420	557	2	Radweg	1,50	Betorpfl	
0	Rechte Seite	420	557	3	Bürgersteig-1	2,00	Platten	

Verkehr

Spur	Vo	Bis	DTV	Erfass	SA (11.5)	Gültig von	Jährf	Reg. art	G	Mit	festig	hed	Be	Ak
0	0	557	0	SA (11.	300,00	01.01.1901	0		0	0				25

Filter: Sort: Name, Nr.

Anlage 2 : Darstellung der Benutzeroberfläche am Beispiel der Straße „Akazienhain“

RöSyBASE [Stadt Eschweiler] [BOHNE411] L (Software\FachSW\Rösybase\DB\Eschweiler\ESTD-alle Str-18-10-05.mdb)

Leiste Bearbeiten Anzeige Werkzeuge Module Fenster Hilfe

Namenliste - 1342 Straßen

Liste	Sortieren	Filtern
5203.9843A - 5203.9844 (5203.9843A)		
5203.9843B - 5103.3004 (5203.9843B)		
Ackerstraße (2032)		
Ahornweg (2016)		
Ahornweg.1 (2016.1)		
Akazienhain (2002)		
Akazienhain.2 (2002.2)		
Abertstraße (2004)		
Abrecht-Dürer-Straße (2005)		
Allensteiner Straße (2006)		
Alte Rodung (2007)		
Alte Rodung.2 (2007.2)		
Alte Rodung.4 (2007.4)		
Alte Ziegelei (2009)		
Am Bongert (2018)		
Am Bongert.01 (2018.01)		
Am Buchenwald (2011)		
Am Burgbusch (9995)		
Am Rurfeld (2012)		

Schadensangaben

Spur: 0
AKTUELL
0 :: 518

Spur	Von	Bis	Actualisiert	Fortsch.	Angepaßte Daten
0	0	518	m 06.05.04	01.02.06	AKTUELL

	Reg.	%
Risse < 5mm	0	0%
Risse > 5mm	459	89%
Netznisse	1024	200%
Ausmagsung	1809	352%
Ausbrüche	2	0%
Setzungen	46	0%
Spunnen	352	68%
Notflicken	98	1%
Spiltverlust	0	0%
Flickstellen	512	1%
Abplatzungen	5	0%

Algem. | Berechnung | Bordstein/Regulierung | Böder

Akute Schäden Bordsteinhöhe links 120 mm

Tragfähigkeitsprobleme Bordsteinhöhe rechts 120 mm

Verschleißschichtprobl.

Schlechte Widerlage Schichtart ASPHALT

Bemerkung

Leitdaten

Bezirk Waldcc Nr. 2002 Name Akazienhain

Von (m) 0 Bis (m) 518 Station 0 Luisenstraße

Initiation UWm Erfas. 06.05.04 Str.Kl. 3 Wohnstr.

Bauweise 3. Wohnstraße

Breiten

Spur	Von	Bis	Von	Bis	Tra	Zusatzf.	Fläche	Aktuelle	Bemerkung
0 :: 3	0	3	0,00	0,00	-	0	0	06.05.04	
3 :: 13	3	13	13,00	4,90	-	0	90	06.05.04	
13 :: 264	13	264	4,90	4,90	-	0	1.230	06.05.04	
264 :: 286	264	286	4,90	5,50	-	0	114	06.05.04	
286 :: 302	286	302	5,50	4,90	-	0	83	06.05.04	
302 :: 505	302	505	4,90	4,90	-	0	995	06.05.04	
505 :: 515	505	515	4,90	9,50	-	0	72	06.05.04	
515 :: 518	515	518	0,00	0,00	-	0	0	06.05.04	

Länge: 518 m Fläche: 2.584 m² Zusatzf.: 0 m² Total: 2.584 m²

Uchteintragungen

Station Type

Spur	Seite	Von	Bis	Pos	Art	Breite	Material	Bemerkung	Ak
0	Linke Seite	5	513	0	Rinne	0,20	Betonpfl		06.
		5	513	1	Bordstein	0,15	Beton		06.
		5	513	2	Bürgersteig	1,40	Asphalt		06.
	Rechte Seite	5	513	0	Rinne	0,20	Betonpfl		06.
		5	513	1	Bordstein	0,15	Beton		06.
		5	513	2	Bürgersteig	1,40	Asphalt		06.

Verkehr

Spur	Vo	Bis	DTV/Erfassu	SA [11.5]	Gültig von	Jährf	Reg. art	G	Mit	hastighed	Be
0	0	518	0	SA [11.	9,00	01.01.1901	0	-	0	0	

Wähle Breitenangabe mit Maus oder Pfeiltaste Filter Sort: Name, Nr.

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberaterung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	13.11.2024
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	20.11.2024

**Neuaufstellung des Regionalplans: Zweiter Planentwurf 2024;
hier: Stellungnahme der Stadt Eschweiler**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, den als Anlage 7 beigefügten Entwurfstext als Stellungnahme der Stadt Eschweiler im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln termingerecht bei der Bezirksregierung Köln einzureichen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer _____		Datum: 31.10.2024 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> gez. Leonhardt gez. Vogelheim </div>					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt
<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Mit Datum vom 15.10.2024 hat die Bezirksregierung Köln die Stadt Eschweiler gebeten, am Aufstellungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln mitzuwirken und eine Stellungnahme zum zweiten Planentwurf innerhalb der Auslegungsfrist zwischen dem 15.10.2024 und dem 15.11.2024 abzugeben. Das Schreiben mit einer Erläuterung des Hintergrundes, des aktuellen Sachverhaltes und des weiteren Verfahrens ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung umfassen:

Bezirksregierung Köln



Erneute Offenlage Übersicht Planunterlage

Teil A: Planentwurf A-1 Textliche Festlegungen A-1-1 Textliche Festlegungen A-1-2 Anhang A Erläuterungskarten A-1-3 Anhang B Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung A-1-4 Anhang C Landschaftsräume A-1-5 Änderungssynopse Textliche Festlegungen A-2 Zeichnerische Festlegungen A-2-1 Blatt01_Kreis Heinsberg_Planentwurf A-2-2 Blatt01_Kreis Heinsberg_Änderungskarte Entfallende Festlegungen A-2-3 Blatt01_Kreis Heinsberg_Änderungskarte Neue Festlegungen (...) A-3 Umweltprüfung A-3-1 Umweltbericht A-3-2 Anhang A Bewertungsmaßstäbe A-3-3 Anhang B Natura 2000 A-3-4 Anhang C Prüfbögen ASB_ASbZ A-3-5 Anhang D Prüfbögen ASBF A-3-6 Anhang E Prüfbögen GIB_GIBz	A-3-7 Anhang F Prüfbögen GIBF A-3-8 Anhang G Prüfbögen Deponie A-3-9 Anhang H Prüfbögen Hafen A-3-10 Anhang I Prüfbögen Talsperren A-3-11 Anhang J Prüfbögen Infrastruktur A-3-12 Anhang K Prüfbögen Alternativen A-3-13 Anhang L Gesamtübersicht A-4 Begründung A-4-1 Begründung A-4-2 Anhang D Dokumentation: Region+ Wohnen – Verteilung regionaler Bedarfe A-4-3 Anhang E Dokumentation: Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept Teil B: Erste Öffentliche Auslegung B-1 Synopse Öffentlichen Stellen B-2 Synopse Öffentlichen Stellen_Anhang B-3 Synopse Öffentlichkeit B-4 Synopse Öffentlichkeit_Anhang B-5 Synopse Autorenkorrekturen RPB B-6 Synopse Änderungsantrag Regionalrat B-7 Original-Stellungnahmen (nicht-öffentlich, nur für Regionalratsmitglieder einsehbar)
--	---

Die Zeichnerischen Festlegungen für die Stadt Eschweiler finden sich in den Dateien unter:

...

A-2 Zeichnerische Festlegungen:

...

A-2-16 Blatt08-09_Staedteregion Aachen_Planentwurf

A-2-17 Blatt08-09_Staedteregion Aachen_Änderungskarte Entfallende Festlegungen

A-2-18 Blatt08-09_Staedteregion Aachen_Änderungskarte Neue Festlegungen

...

Das gesamte Paket der Unterlagen zum Beteiligungsverfahren hat einen Umfang von über 10.000 Seiten und einen Datenumfang von über 4 Gigabyte. Daher werden die Unterlagen nicht in Papierform versendet und können nur über die nachfolgende Internetseite eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://url.nrw/regionalplanungsverfahren>

oder

<https://membox.nrw.de/index.php/s/b7JA8zPJV5vtp0h/authenticate>

mit dem Passwort RPLAN

Nach der ersten Offenlage im Jahr 2022 gingen über 7000 Stellungnahmen mit Bedenken und Anregungen ein, so dass der Entwurf des Regionalplans mit Begründung und Umweltbericht inhaltlich und redaktionell überarbeitet wurde.

Im Ergebnis muss der geänderte Planentwurf erneut ausgelegt werden (Ausschnitt für Eschweiler vgl. Anlage 2; Planzeichen vgl. Anlage 3). Dargestellt werden die Überarbeitungen im Änderungsmodus, bzw. für die Planunterlagen wurden 2 Pläne erarbeitet mit „Entfallende Festlegungen“ (vgl. Anlage 4) und „Neue Festlegungen“ (vgl. Anlage 5). Die Möglichkeit zur Stellungnahme wird durch die Regionalplanungsbehörde allerdings aus Gründen der Verfahrensökonomie auf die geänderten Teilbereiche beschränkt.

Zum Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans in Bezug auf die Stadt Eschweiler wird auf die Sitzungsvorlagen

- 028/22 (PLUBA 17.02.2022),
- 105/22 (PLUBA 07.04.2022)
- 193/22 (PLUBA 02.06.2022 und RAT 14.06.2022)
- 479/23 (PLUBA 12.12.2023 und RAT 13.12.2023)

verwiesen.

Mit Datum vom 15.08.2022 hat die Stadt eine Stellungnahme zum ersten Entwurf abgegeben (vgl. VV 193/22 dort Anlage 2). Diese Stellungnahme wurde von der Regionalplanungsbehörde in die Abwägung einbezogen (vgl. Datei „B-1 Synopse Öffentliche Stellen“ insg. 4.777 Seiten).

Diese Datei mit den Abwägungen wurde mit Blick auf die Anregungen, Bedenken und Hinweise bezogen auf das Eschweiler Stadtgebiet zusammengefasst und in der Anlage 6 in einer Tabelle aufbereitet. Dargestellt wird, wie die Regionalplanungsbehörde die Stellungnahmen abgewogen hat, sie ggf. zu Änderungen geführt hat und unter welcher Nummer diese Änderungen in der Planunterlage („Neue Festlegungen“ vgl. Anlage 5) zu finden sind.

Die bisherige städtische Stellungnahme umfasst in der Tabelle die Nummern „1“-„17“ auf den Seiten 1/6 und 2/6 der Anlage 6. Bei 8 der 17 Äußerungen der Stadt Eschweiler ist die Regionalplanungsbehörde den städtischen Anregungen gefolgt und hat den Planentwurf geändert. Die übrigen 9 Anregungen hat die Regionalplanungsbehörde abgelehnt. Hierbei handelt es sich um Anregungen, die für die Maßstabsebene des Regionalplans zu klein sind oder die grundsätzlichen gesetzlichen Vorgaben und Kriterien nicht entsprechen oder bei denen Gutachten von Fachbehörden einer Änderung entgegenstehen. Nach fachlicher Einschätzung der Stadt macht es daher keinen Sinn, diese Anregungen erneut zu äußern.

In der Anlage 6 (S. 3/6 und 4/6) sind unter den Nr. „1 E“-„21 E“ weitere Stellungnahmen von anderen Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen zum Regionalplan mit Bezug zum Eschweiler Stadtgebiet geäußert haben, zusammengefasst und dargestellt, wie die Regionalplanungsbehörde diese abgewogen hat.

Zur weiteren Information ist zusätzlich in der Anlage 6 (Nr. „1 Ö“ – „20 Ö“ S. 5/6 und 6/6) die Tabelle aufbereitet mit den Anregungen der Öffentlichkeit (Zusammenfassung Datei „B-3 Synopse Öffentlichkeit“) mit Eschweiler Bezug. Dabei handelt es sich in der Hauptsache um Grundstückseigentümer*innen bzw. Landwirt*innen, die sich gegen naturschutzfachliche Festlegungen wehren.

Abschließend sind unter Nr. „1 RP“ bis „4 RP“ die Autorenkorrekturen der Regionalplanungsbehörde mit Bezug auf das Eschweiler Stadtgebiet aufgelistet und es wird auf die entsprechenden Änderungsnummern in der Planunterlage Anlage 5 „Neue Festlegungen“ verwiesen.

In der Sitzung des Regionalrates am 11.10.2024 wurden abweichende Beschlüsse zu den Abwägungsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde getroffen. Diese sind in der Datei „B-6 Änderungsantrag Regionalrat“ (45 Seiten) aufgeführt. Diese betreffen aber nicht das Eschweiler Stadtgebiet.

Die Stadt ist aufgefordert zum Planentwurf („Regionalplan Köln zweiter Entwurf 2024“) der Regionalplanungsbehörde innerhalb der Auslegungsfrist **vom 15.10.2024 bis zum 15.11.2024** eine Stellungnahme abzugeben.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme beschränkt sich allerdings bezüglich des Planentwurfs und des Umweltberichts nur auf die im Vergleich zum ersten Entwurf (Stand 2021) vorgenommenen Änderungen! Zu der Begründung kann umfassend Stellung genommen werden.

Die Anlage 7 enthält den Entwurf eines Textes für die Stellungnahme der Stadt. Dieser kann im PLUBA am 13.11.2024 beraten und ergänzt werden. Ein Schreiben der Stadt muss bis zum 15.11.2024 bei der Regionalplanungsbehörde eingehen. Somit kann das Schreiben nur vorab, vorbehaltlich einer Zustimmung des Rates am 20.11.2024, an die Bezirksregierung Köln verschickt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, den beigefügten Entwurf der Stellungnahme der Stadt Eschweiler (Anlage 7) zu beschließen.

Weiteres Verfahren

Sowohl die Stellungnahmen der Öffentlichkeit als auch die der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden von der Regionalplanungsbehörde ausgewertet. Wenn Stellungnahmen zu wesentlichen Änderungen der Planunterlage führen, löst dies ggf. eine erneute öffentliche Auslegung aus.

Zum Abschluss des Aufstellungsverfahrens informiert die Regionalplanungsbehörde den Regionalrat Köln über die eingegangenen Stellungnahmen und legt ihm abschließend sämtliche Argumente aus den eingegangenen Stellungnahmen sowie die Ausgleichsvorschläge und Erörterungsergebnisse vor. Der Regionalrat führt auf dieser Basis dann eine Abwägung durch und trifft mit dem Feststellungsbeschluss am Ende des Verfahrens schließlich seine finale Entscheidung auch über alle Stellungnahmen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

Die Begleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans bindet Arbeitskapazitäten im Planungsamt.

Anlagen:

1. Anschreiben BR-Köln
2. Auszug Regionalplan Entwurf 2024
3. Planzeichen Entwurf September 2024
4. Änderungskarte Entfallende Festsetzungen
5. Änderungskarte Neue Festsetzungen
6. Abwägung der Stellungnahmen zu Eschweiler
7. Stellungnahme Stadt Eschweiler Entwurf



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

An die
Beteiligten

gemäß Beteiligtenliste

**Neuaufstellung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln,
Zweiter Planentwurf**

17. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am
11.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 17. Sitzung am
11.10.2024 unter TOP 5 den Zweiten Planentwurf zur Neuaufstellung des
Regionalplans Köln zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung
beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage RR 32/2024).

Wir möchten Sie bitten, am Aufstellungsverfahren mitzuwirken und Ihre
Stellungnahme innerhalb der unten genannten Auslegungsfrist
vorzubringen.

Darüber hinaus bitten wir Sie, Aufschluss über diejenigen von Ihnen
beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen
sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die
Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere Ihnen
vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des
Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Der Geltungsbereich des Regionalplans umfasst räumlich den gesamten
Regierungsbezirk Köln.

Datum: 15.10.2024
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
32.01-Neuaufstellung-2

Auskunft erteilt:
Paul Schleef
Nina Wahrhusen
regionalplanung@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer:
Telefon: (0221) 147 - 2927
2094
Fax: (0221) 147 -

Postanschrift:
Bezirksregierung Köln,
50606 Köln

Besucheranschrift:
Scheidtweilerstraße 4,
50933 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 16,18 bis Neumarkt,
U-Bahn 1,7 bis
Aachener Straße/ Gürtel

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsvavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0

Im Amtsblatt Nr. 40 vom 07.10.2024 und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter Bekanntmachungen, wurde die zweite öffentliche Auslage bzw. Veröffentlichung bekannt gemacht.

Gemäß § 9 Abs. 2 und 3 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW wird der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erneut Gelegenheit gegeben, zu dem Zweiten Planentwurf des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln Stellung zu nehmen.

Die Unterlagen können in der Zeit vom

15. Oktober 2024 bis einschließlich 15. November 2024

über die nachfolgende Internetadresse eingesehen und heruntergeladen werden:



<https://url.nrw/regionalplanungsverfahren>

(Die Unterlagen werden spätestens am 15. Oktober 2024 veröffentlicht)

oder über den Link:

<https://membox.nrw.de/index.php/s/b7JA8zPJV5vtp0h/authenticate>

Passwort: RPLAN

Die Unterlagen liegen zudem während der oben genannten Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Scheidtweilerstraße 4 in 50933 Köln (montags bis donnerstags 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr) zur Einsichtnahme durch jedermann aus. Es wird um telefonische Voranmeldung s.u. oder per E-Mail unter regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de gebeten.

Stellungnahme

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können **innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist** vorgebracht werden. Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Eine Fristverlängerung kann daher grundsätzlich nicht gewährt werden.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme beschränkt sich bzgl. des Planentwurfs und des Umweltberichts auf die im Vergleich zum ersten Entwurf (Stand 2021) vorgenommenen Änderungen. Zu der Begründung kann umfassend Stellung genommen werden; hier beschränkt sich die Möglichkeit der Stellungnahme nicht auf die Änderungen.

Die Änderungen gehen aus der überarbeiteten Planunterlage deutlich hervor. Für die textlichen Festlegungen mit Erläuterungen wurde eine



sog. „Änderungssynopse“ erstellt, die den ursprünglichen Formulierungen (Planungsstand zum Aufstellungsbeschluss) den überarbeiteten Wortlaut gegenüberstellen. Die zeichnerischen Festlegungen sind derart aufbereitet, dass sowohl die entfallenen Festlegungen als auch die Neufestlegungen in sog. „Änderungskarten“ kenntlich gemacht und hervorgehoben werden. Der Umweltbericht ist im Änderungsmodus erstellt und zeigt die Anpassungen nachvollziehbar auf. Änderungen an den Anhängen der Textlichen Festlegungen sowie der Begründung sind nicht gesondert gekennzeichnet. Zu diesen kann in vollem Umfang Stellung genommen werden.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen elektronisch über das Portal „Beteiligung NRW“ unter dem folgenden Link erfolgen (§13 Nr.1 LPIG NRW):

<https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1008528>

Nur in begründeten Fällen können Stellungnahmen ausnahmsweise schriftlich auf die folgende Art und Weise vorgebracht werden:

Per E-Mail an das Postfach **regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de** . Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer E-Mail möglichst nur die Kurzbezeichnung – TÖB RPlan Neuaufstellung – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich. Per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, 50606 Köln; per Fax an 0221 147-2905 oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln.

Wichtige Hinweise für die Abgabe Ihrer Stellungnahme

Die Regionalplanungsbehörde bittet darum, sofern möglich, die textliche Stellungnahme beim Beteiligungsportal NRW in das Inhaltsfeld einzutragen und nicht als PDF hochzuladen. Lagepläne bzw.



Kartenausschnitte können als Anhang hochgeladen werden. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich. Sollte die Stellungnahme über das Email-Postfach erfolgen, wird darum gebeten, falls möglich, die Stellungnahme als PDF- Dokument zu übersenden.

Stellungnahmen sollten möglichst unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Stellungnehmenden abgegeben werden. Darüber hinaus sollten schriftliche Stellungnahmen in lesbarer Form abgegeben werden.

Um die Zuordnung zum jeweils relevanten Planinhalt zu erleichtern, bittet die Regionalplanungsbehörde darum, die Stellungnahme möglichst nach der in der Planunterlage genannten Gliederung zu strukturieren und die jeweilige ID der Änderung anzugeben, auf die sich die Stellungnahme bezieht

Es hat keine Auswirkungen, wenn die vorstehenden Bitten nicht beachtet werden. Alle fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden erfasst und ausgewertet.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen. Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Bei Abgabe einer Stellungnahme werden die darin gemachten personenbezogenen Daten gespeichert und im Rahmen der Auswertung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.

Bei Fragen zu den Möglichkeiten der Beteiligung, wenden Sie sich bitte telefonisch an die Regionalplanungsbehörde unter 0221/147-2038, 0221/147-3575 oder 0221/147-3516 oder per E-Mail an **regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de** oder schriftlich an die Bezirksregierung Köln, 50606 Köln.



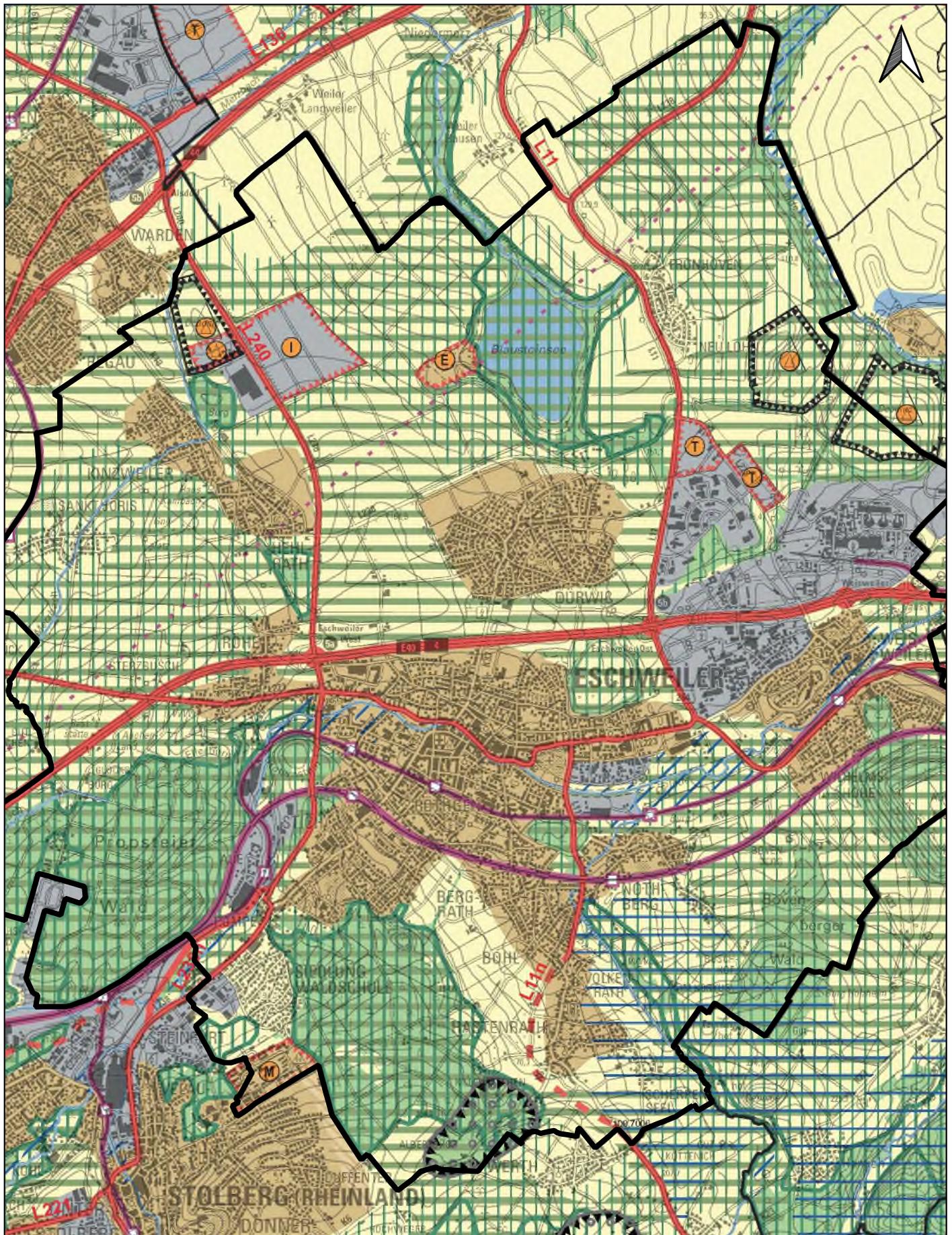
Weiteres Verfahren

Sowohl die Stellungnahmen der Öffentlichkeit als auch die der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden von der Regionalplanungsbehörde ausgewertet. Wenn Stellungnahmen zu wesentlichen Änderungen der Planunterlage führen, löst dies eine erneute öffentliche Auslegung aus.

Zum Abschluss des Aufstellungsverfahrens informiert die Regionalplanungsbehörde den Regionalrat Köln über die eingegangenen Stellungnahmen und legt ihm abschließend sämtliche Argumente aus den eingegangenen Stellungnahmen sowie die Ausgleichsvorschläge und Erörterungsergebnisse vor. Der Regionalrat führt auf dieser Basis dann eine Abwägung durch und trifft mit dem Feststellungsbeschluss am Ende des Verfahrens schließlich seine finale Entscheidung auch über alle Stellungnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Regionalplanungsbehörde Köln



Auszug Regionalplan Entwurf 2024

Maßstab 1 : 50.000

1. Siedlungsraum

-  a) **Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)**
-  b) **ASB für zweckgebundene Nutzungen**
 -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  bb) Einrichtungen für Bildung, Forschung und Wissenschaft²
 -  bc) Einrichtungen des Gesundheitswesens²
 -  bd) Militärische Einrichtungen²
 -  be) Polizeiliche Einrichtungen²
-  c) **Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)**
-  d) **GIB für flächenintensive Großvorhaben**
-  e) **GIB für zweckgebundene Nutzung**
 -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs²
 -  ed) Abfallbehandlungsanlagen²
 -  ee) Einrichtungen für Bildung, Forschung und Wissenschaft²
 -  ef) GIBregional²
 -  eg) GIBplus²
 -  eh) GIBinterkommunal²
 -  ei) GIBtransformation²
 -  ej) Militärische Einrichtungen²
 -  ek) Landesbedeutsame Hafestandorte
 -  el) Sonstige Zweckbindungen²
-  g) **GIB-Flex²**
-  f) **ASB-Flex²**

2. Freiraum

-  a) **Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche**
-  b) **Waldbereiche**
-  c) **Oberflächengewässer**
- d) Freiraumfunktionen**
 -  da) Schutz der Natur
 -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  dc) Regionale Grünzüge Regionale Grünzüge
 -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen**
 -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen
 -  ea-1) Abfalldeponien
 -  ec) Sonstige Zweckbindungen
 -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 -  ec-2) Militärische Einrichtungen²
 -  ec-3) Sonstige Zweckbindungen²

3. Verkehrsinfrastruktur

a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen

- aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
-  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
-  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bedarf und Planung)
- 

b) Schienenwege unter Angaben der Haltepunkte und Betriebsflächen

- ba) Schienenwege für den Höchstgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
-  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
-  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bedarf und Planung)
- 

d) Flugplätze

-  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
-  db) Militärflugplätze

f) Lärmschutzbereiche gemäß Fluglärmschutzverordnung²

-  fa) Tagschutzzone 1²
-  fb) Tagschutzzone 2²
-  fc) Nachtschutzzone²

g) Erweiterte Lärmschutzzonen²

-  h) Wasserstraße unter Angabe der Güterumschlagshäfen sowie der Liege- und Schutzhäfen²

Nachrichtliche Übernahme



Räumliche Umgriff der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) bzw. Reservegebiete gemäß sachlichen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)



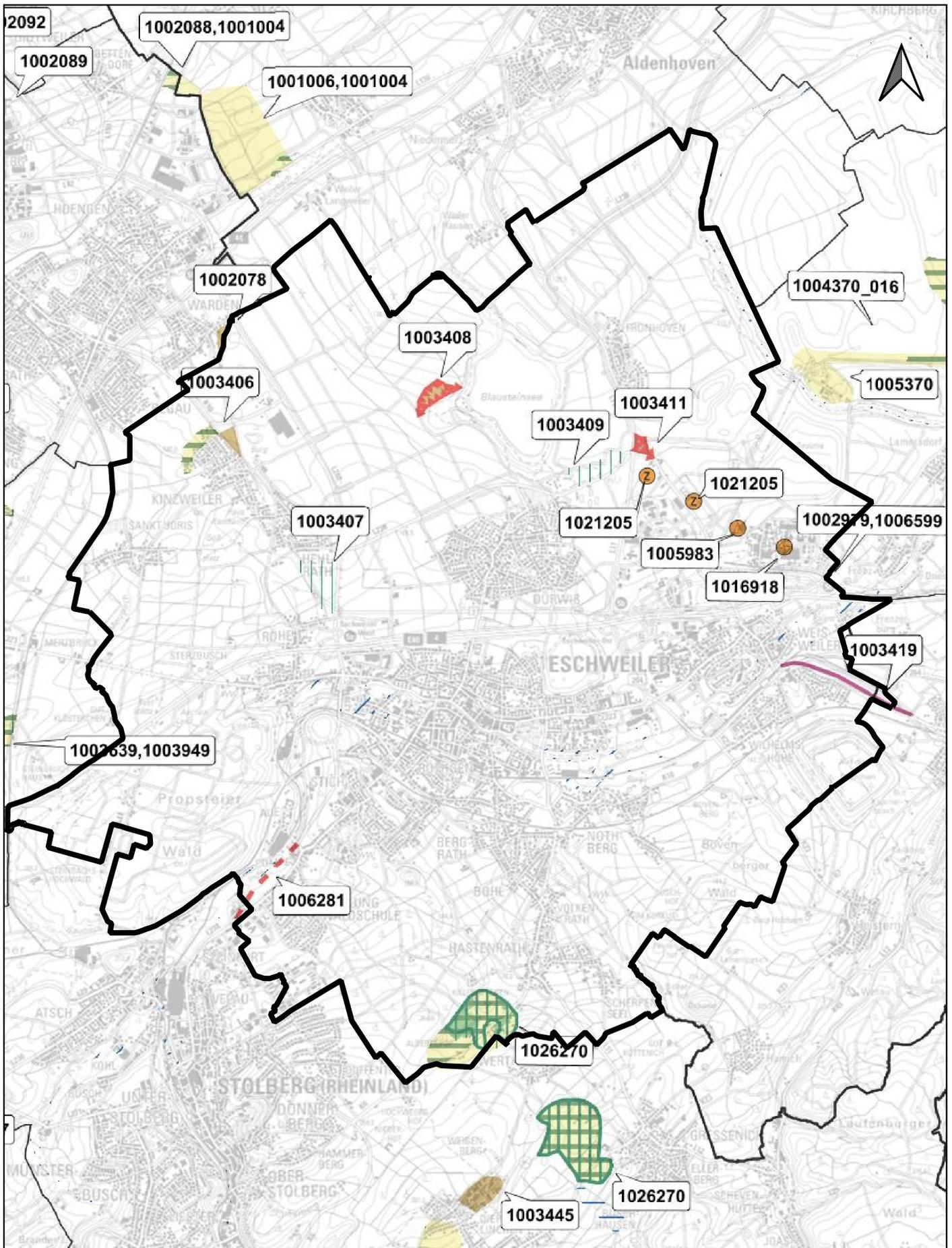
Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) mit Rekultivierungszielen für die Rohstoffgruppe Festgesteine gemäß Regionalplan Köln a.F

Informelle Grenzsignaturen

-  Regierungsbezirk Köln
-  Kreisgrenzen
-  Gemeindegrenzen

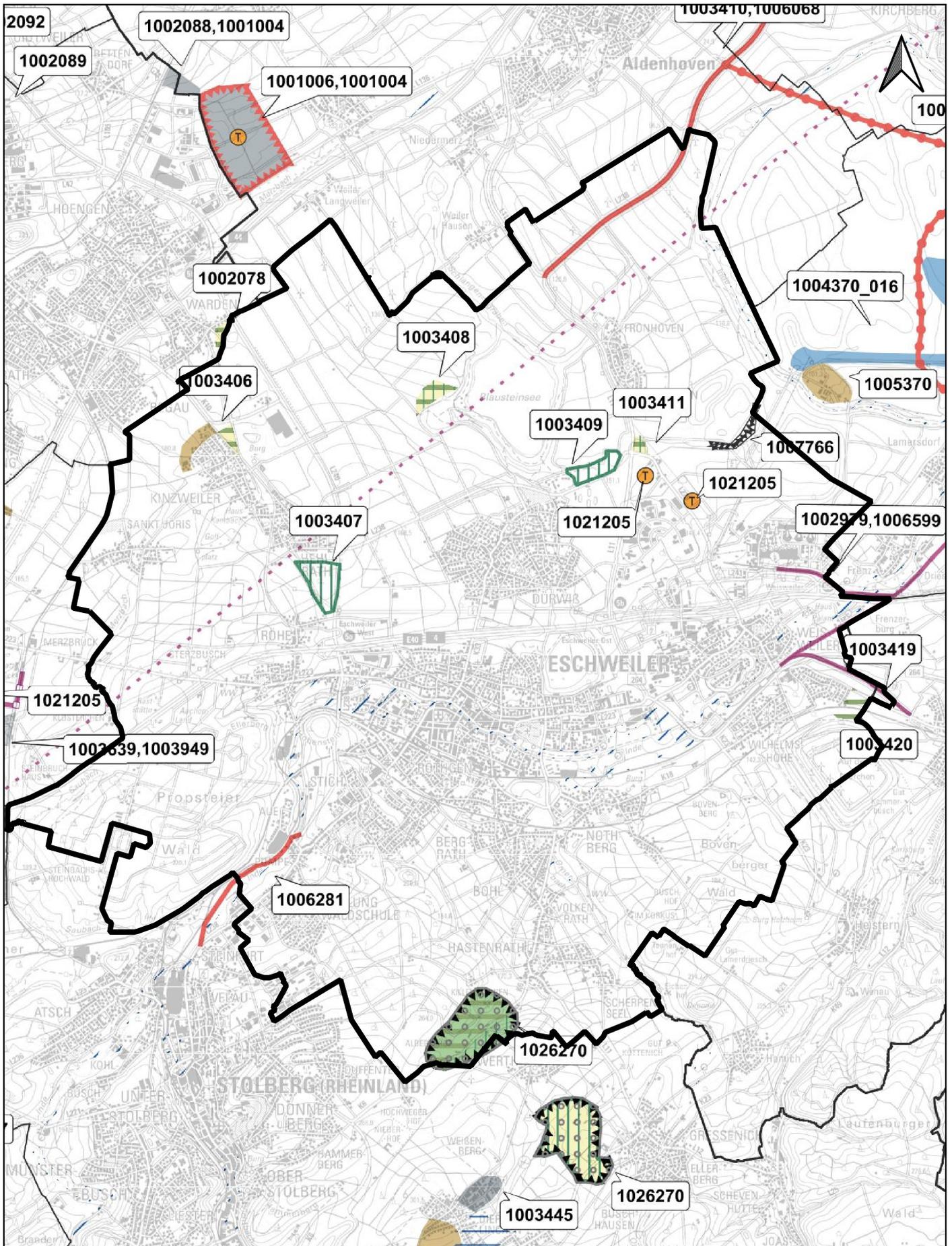
¹ entspricht der Anlage 3 (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) vom 8. Juni 2010 in der Fassung der 5. ÄndVO vom 27. Januar 2021 (GV. NRW. S. 42), in Kraft getreten am 1. Februar 2021 soweit nicht anders gekennzeichnet
Hinweis: Planzeichen die in der fortlaufenden Nummerierung fehlen, werden nicht verwendet

² Ergänzungen gemäß § 35 Absatz 4 der LPIG DVO



Änderungskarte Entfallende Festsetzungen

ohne Maßstab



Änderungskarte Neue Festsetzungen

ohne Maßstab

Anregungen der Stadt Eschweiler vgl. VV 193/22 (Datei B-1 Synopse Öffentliche Stellen)								
Nr.	Lage im Stadtgebiet	genauere Position	Anregungen der Stadt Eschweiler zum Regionalplanentwurf 2022	Nr. in Synopse	Seite in Synopse	Tenor der Stellungnahme BR Köln	im Plan geändert	Handlungserfordernis
0	Gesamt		Stadt begrüßt Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans mit dem Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaft ausgewogenen Raumstruktur mit gleichwertigen Lebensverhältnissen bringt.	1003405 Stadt Eschweiler	S. 228	wird zur Kenntnis genommen	-	Nein
1	Nordwest	nordwestlich Kinzweiler	Abrundung des Ortsteils Kinzweiler: Ausweitung des ASB im Nordwesten zwischen Von-Trips-Straße und Pfr.-Einerhand-Straße. Zum Ausgleich Rücknahme einer gleichwertigen Flächengröße östlich der Viktoriastraße (Dreiecksfläche) bis Wardener Straße. Dort Darstellung AFAB, um BSN Burg Kinzweiler an den regionalen Grünzug anzubinden.	1004039 StädteRegion 1004044 StädteRegion 1003406 Stadt Eschweiler 1003696 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	S. 123 S. 129 S. 229 S. 784	wird gefolgt: es steht zwar "wird nicht gefolgt"=>aber die zeichnerische Festlegung wurde geändert	1003406	Nein
2	Nordwest	südlich Hehrath/nördlich Röhe	Südlich von Hehrath den Bereich des Naturschutzgebietes "2.1-3 NSG Deponie Röhe" aus dem Landschaftsplan I als BSN darstellen.	1003407 Stadt Eschweiler	S. 230	wird gefolgt	1003407	Nein
3	Nord	westlich Blaustein-See	Im Westen des Blaustein-Sees soll die Abgrenzung des bestehenden ASBZ (E) verschoben werden, indem im Norden die Flächendarstellung zurückgenommen wird (zugunsten AFAB und Grünzug).	1004045 StädteRegion 1003408 Stadt Eschweiler 1006470 LANUV NRW 1007832 Ineland Entwicklungs Gesellschaft	S. 130 S. 231 S. 3530 S. 4273	wird gefolgt bzw. zur Kenntnis genommen	1003408	Nein
4	Nord	nördlich Dürwiß	In Norden von Dürwiß das "2.1-4. NSG Erholungsgebiet Nördlich Dürwiß" aus Landschaftsplan VII in den BSN einbinden.	1003409 Stadt Eschweiler	S. 232	wird gefolgt	1003409	Nein
5	Nordost	nördlich Neu-Lohn	Die bestehende Landesstraße L 238 "Bourheimer Straße" sollte im Gesamtzusammenhang wieder als "Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr" aufgenommen werden.	1004038 StädteRegion 1003410 Stadt Eschweiler	S. 122 S. 233	wird gefolgt	1004038 1003410	Nein
6	Nordost	nördlich IGP	Die Darstellung der GIB(Z) Fläche ragt über die L 228 "Zum Hagelkreuz" nach Norden hinaus. Es wird angeregt, die GIB (Z) Fläche bis zur L228 zurücknehmen und dort AFAB bzw. Regionaler Grünzug darzustellen.	1004046_1 StädteRegion 1003411 Stadt Eschweiler	S. 131 S. 234	wird teilweise gefolgt wird gefolgt	1003411	Nein
7	Nordost	östlich Neu-Lohn	Östlich von Neu-Lohn und nördlich der Deponie soll der gesamte AFAB Korridor Richtung Inde auch in den Regionalen Grünzug aufgenommen werden.	1003412 Stadt Eschweiler	S. 235	wird nicht gefolgt, Anregung entspricht nicht den Kriterien der regionalen Grünzüge, keine besondere Funktion für den Biotopverbund	-	erneute Anregung macht keinen Sinn, da die Kriterien nicht erreicht werden
8	Nordost	westlich Neu-Lohn	Westlich der L 11 "Aldenhovener Straße" im Bereich von Neu-Lohn soll das "2.1-2 NSG Nordöstlicher Blaustein-See" mit dem südlich angrenzenden LSG 2.2-3 bis zur L 11 in den regionalen Grünzug integriert werden.	1003413 Stadt Eschweiler	S. 236	wird nicht gefolgt, der Bereich entspricht nicht den Kriterien für die Festlegung von Regionalen Grünzügen	-	erneute Anregung macht keinen Sinn, da die Festlegungen andere sind
9	Südwest	westlich Röhe	Am westlichen Ortsrand von Röhe wird angeregt, die ASB Abgrenzung parallel und beidseitig zur Aachener Straße bis zum ehemaligen Wasserwerk auszudehnen und im Gegenzug im Bereich der Flächen am Sportplatz Erfstraße zurückzunehmen und dort AFAB darzustellen.	1004040 StädteRegion 1004041 StädteRegion 1004047 StädteRegion 1003414 Stadt Eschweiler	S. 124 S. 125 S. 132 S. 237	wird nicht gefolgt, weil Darstellung im Regionalplan gebiets-scharf und nicht parzellenscharf ist und unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha	-	erneute Anregung macht keinen Sinn, weil zu detailliert für Regionalplan-Maßstab

Anregungen der Stadt Eschweiler vgl. VV 193/22 (Datei B-1 Synopse Öffentliche Stellen)								
Nr.	Lage im Stadtgebiet	genauere Position	Anregungen der Stadt Eschweiler zum Regionalplanentwurf 2022	Nr. in Synopse	Seite in Synopse	Tenor der Stellungnahme BR Köln	im Plan geändert	Handlungserfordernis
10	Südwest	"Donnerberg Kaserne"	Im Bereich nördlich der "Donnerberg Kaserne" wird angeregt, die Fläche des BSN (NSG 2.1-18) über die Sportplatzfläche (AFAB) an die östlich angrenzende BSN (NSG 2.1-3) Darstellung anzubinden (siehe Landschaftsplan III) und die gesamte Fläche auch in den regionalen Grünzug einzubeziehen.	1003415 Stadt Eschweiler	S. 238	wird nicht gefolgt, zu klein für den Regionalplan-Maßstab	-	erneute Anregung macht keinen Sinn, weil zu detailliert für Regionalplan-Maßstab
11	Süd	westlich Bergrath/Bohl	Die AFAB-Flächen zwischen dem Eschweiler Stadtwald und den Ortsteilen Bergrath, Bohl und Hastenrath sollten wie im bestehenden Regionalplan wieder als regionaler Grünzug/Schutz der Landschaft/landschaftsorientierten Erholung dargestellt werden. Die Flächen haben als direkte Verbindung aus dem Stadtwald eine hohe Wertigkeit für die Kaltluftströme Richtung Zentrum und für die Naherholungssuchenden der angrenzenden Ortsteile.	1004037 StädteRegion 1003416 Stadt Eschweiler	S.121 S. 239	wird nicht gefolgt, Bereich entspricht nicht den Festlegungen für die regionalen Grünzüge, bzw. BSLE	-	erneute Anregung macht keinen Sinn, da die Festlegungen andere sind
12	Süd	westlich Hastenrath	Auf die Darstellung der Trasse der L 11n Ortsumgehung Hastenrath sollte verzichtet werden, da diese Planung nicht weiterverfolgt werden soll.	1004048 StädteRegion 1003418 Stadt Eschweiler 1006050 Landesbüro 1006260 Straßenbau NRW	S.133 S. 240 S.1058 S.2390	wird nicht gefolgt, weil Straßenplanung im gültigen Landesstraßenbedarfsplan festgestellt ist	-	erneute Anregung nicht erfolgreich solange der Landesstraßenbedarfsplan nicht geändert wird
13	Südost	östlich Wilhelmshöhe	Die Darstellung des Schienenweges (Talbahnlinie) entspricht ab der Brücke B264 nicht dem Bestand, sie müsste nach Norden verschoben werden. Die ASB Fläche nordöstlich der Langerweher Straße sollte nur bis zur bestehenden Bahnstrecke verlaufen.	1003419 Stadt Eschweiler	S. 241	wird gefolgt	1003419	Nein
14	Südost	östlich Wilhelmshöhe	Die AFAB-Fläche östlich der Straße Heide Siedlung sollte an den regionalen Grünzug angebunden werden.	1003420 Stadt Eschweiler	S. 242	wird gefolgt	1003420	Nein
15	Südwest	nordöstlich Röhe	Im Nordosten von Röhe sollte die ASB Abgrenzung angepasst werden an die Wohnbauflächendarstellung ("Baugebiet Am Römerberg") im FNP.	1003421 Stadt Eschweiler	S. 243	wird nicht gefolgt, weil Darstellung im Regionalplan gebietsscharf und nicht parzellenscharf ist und unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha	-	erneute Anregung macht keinen Sinn, weil zu detailliert für Regionalplan-Maßstab
16	Südwest	Propsteier Wald „Camp Astrid“	Die Fläche der im Verfahren befindlichen 5 - Änd. des Flächennutzungsplans - Solarpark Propsteier Wald - (ca. 4,65ha) soll als entsprechende Fläche mit der Zweckbindung "Solarenergie" dargestellt werden. Es handelt sich dabei um die Nachnutzung einer baulich geprägten militärischen Konversionsfläche. Zum Stadtgebiet Stolberg sollte ein Grünpuffer "Wald" dargestellt werden.	1003422 Stadt Eschweiler	S. 244	wird nicht gefolgt, weil die Fläche unter 10 ha ist und das Thema Erneuerbare Energien im separaten Verfahren behandelt wird	-	erneute Anregung macht keinen Sinn, weil zu detailliert für Regionalplan-Maßstab und das Thema im Teilplan EE behandelt wird
17	Nordost	nordwestlich Kraftwerk Weisweiler	Die Fläche nördlich der Müllverbrennungsanlage (MVA) Weisweiler, die über die derzeitige Bebauung mit Gebäuden und Wegen der MVA hinausgeht und zurzeit nicht für Zwecke gemäß der Ausweisung genutzt wird, soll von der GIB-Darstellung umgewandelt werden in AFAB/Schutz der Landschaft und kann zukünftig als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden.	1004046_2 StädteRegion 1003423 Stadt Eschweiler	S.131 S. 245	wird nicht gefolgt, weil Darstellung im Regionalplan gebietsscharf und nicht parzellenscharf ist und unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha	-	Die Stellungnahme Nr. 17 wurde bereits mit Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 13.12.2023 (vgl. VV 479/23) zurückgenommen.

Anregungen der externen Träger öffentlicher Belange mit Auswirkungen auf das Eschweiler Stadtgebiet (Datei B-1 Synopse Öffentliche Stellen)								
Nr.	Lage im Stadtgebiet	genauere Position	weitere Anregungen von EXTERNEN TÖBs auf dem Eschweiler Stadtgebiet	Nr. in Synopse	Seite in Synopse	Tenor der Stellungnahme BR Köln	im Plan geändert	Handlungserfordernis
1E	Nordwest	Nordöstlich Kinzweiler	unter anderem Eschweiler-Kinzweiler (Ausweitung technologiegetriebene Produktion für GIB Interkommunal)	1003947 StädteRegion	S. 45-46	zur Kenntnis genommen	-	-
2E	Nordwest	Nordöstlich Kinzweiler	Rücknahme von regionalen Grünzügen im Bereich GIB Eschweiler-Kinzweiler	1003957 StädteRegion	S. 54	nicht gefolgt, da die Flächen nach dem Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege Teil einer regional bedeutsamen Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung sind	-	-
3E	Südwest	Siedlung Waldschule	Aufnahme der Siedlung Waldschule in den Allgemeinen Siedlungsbereich ASB	1004036 StädteRegion	S. 120	nicht gefolgt, weil Festlegung als ASB nicht erforderlich (Einwohneranzahl zu gering) und seitens der Stadt Eschweiler nicht verfolgt, Siedlungsbereich ist bereits vollständig bebaut.	-	-
4E	Süd	Nothberg	Ergänzung ASB im Südosten von Nothberg	1004042 StädteRegion	S. 126	nicht gefolgt, die Festlegung des Siedlungsbereichs bleibt hinter dem vorhandenen Bestand zurück um eine nachteilige Entwicklung der Siedlungsstrukturen zu Lasten der Funktions- und Leistungsfähigkeiten des Freiraums und Landschaftsbildes zu vermeiden	-	-
5E	Süd	Hastenrath	Ergänzung ASB im Südwesten von Hastenrath und im Südosten von Hastenrath	1004043_1+_2 StädteRegion	S. 127	nicht gefolgt, weil unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze, zu geringe Einwohneranzahl um als ASB zu gelten	-	-
6E	Süd West	Propsteier Wald	Rücknahme von Freiraumfunktionen auf der Konversionsfläche im Propsteier Wald	1004049 StädteRegion	S. 134	nicht gefolgt, wegen bestehender Waldflächen/Biotopflächen	-	-
7E	Nordwest	Nordöstlich Kinzweiler	Rücknahme der Neudarstellung des GIB Kinzweiler (GIB Interkommunal Aachen-Eschweiler)	1003694 Landesbüro Naturschutzverbände NRW 1007043 Landesbüro Naturschutzverbände NRW	der S. 781 der S. 1261	wird nicht gefolgt, es handelt sich um ein abgeschlossenes Regionalplanänderungsverfahren. In diesem Verfahren sind neben dem Nachweis des Bedarfes auch die umweltrechtlichen Aspekte, Abwägung und Übereinstimmung mit den Zielen des LEP NRW und den regionalplanerischen Zielen im Anzeigeverfahren ohne Beanstandung überprüft worden.	-	-
8E	Nordwest	Südöstlich Kinzweiler	Die ASB Erweiterung südöstlich von Kinzweiler zerstört den Biotopverbund zwischen ehemalige Kieswäschung und ehem. Deponie Röhe. Die Feldflur östlich des Grubenrandbachs ist offen zu halten	1003695 Landesbüro Naturschutzverbände NRW	der S. 783	wird nicht gefolgt. Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht. Bei der räumlichen Verortung von Siedlungsraumpotentialen wurden Raum- und Umweltverträglichkeit auf der Ebene der Landesplanung geprüft und berücksichtigt. Aufgrund der kommunalen Entwicklungsabsicht sowie der regionalplanerischen Eignung als Siedlungsbereich ist die Festlegung folgerichtig.	-	-
9E	Süd West	Pumpe	auf die Straßenbaumaßnahme L 238 OU Eschweiler, BA (Pumpe-L238 Steinfurt) soll verzichtet werden wegen Umwelt- und Hochwasseraspekten	1006051 Landesbüro Naturschutzverbände NRW	der S.1059	wird nicht gefolgt, geplante Straßen aus dem Landesstraßenbedarfsplan werden übernommen	1006281	-

Anregungen der externen Träger öffentlicher Belange mit Auswirkungen auf das Eschweiler Stadtgebiet (Datei B-1 Synopse Öffentliche Stellen)								
Nr.	Lage im Stadtgebiet	genauere Position	weitere Anregungen von EXTERNEN TÖBs auf dem Eschweiler Stadtgebiet	Nr. in Synopse	Seite in Synopse	Tenor der Stellungnahme BR Köln	im Plan geändert	Handlungserfordernis
10E	Nor Ost	östlich Fronhoven	neuer Flusslauf der Inde als Biotopverbundfläche Stufe I (herausragende Bedeutung) festlegen	1006144 Landesbüro Naturschutzverbände NRW	der S.1144	wird nicht gefolgt. Flächen entsprechen nicht den Kriterien aus dem naturschutzfachlichen Fachbeitrag. Indeverlauf ist als regionaler Grünzug dargestellt	-	-
11E	Nord	nördlich Blaustein-See	Verbundstruktur Gehölzbestände am Schlangegraben als Biotopverbundfläche festlegen	1006154 Landesbüro Naturschutzverbände NRW	der S. 1160	wird nicht gefolgt. Flächen entsprechen nicht den Kriterien aus dem naturschutzfachlichen Fachbeitrag	-	-
12E	Gesamt	Indetal	Flusslauf der Inde und Vichtbachtal als Biotopverbundfläche festlegen	1006187 Landesbüro Naturschutzverbände NRW	der S. 1192	wird nicht gefolgt. Flächen entsprechen nicht den Kriterien aus dem naturschutzfachlichen Fachbeitrag	-	-
13E	Süd West	Pumpe	Lage der geplanten Straßenbaumaßnahme L 238 OU Eschweiler, BA (Pumpe-L238 Steinfurt) Sachstand: linienbestimmt	1006281 Straßenbau NRW	S.2410	wird gefolgt	1006281	-
14E	Nord	Blaustein-See	Flächen westlich des Blaustein-Sees neben Seezentrum sind naturschutzwürdiger Waldbereich = als BSN festlegen	1006472 LANUV NRW	S. 3532	wird nicht gefolgt, weil ASBz entspricht den im FNP ausgewiesenen Bauflächen	-	-
15E	Süd	Indeaeue Südstraße	Indeaeue südl. An der Wasserwiese (ehem. "DALLI-Fläche) als schutzwürdiges Biotop (Indeaus) als Freifläche darstellen	1007106 LANUV NRW	S. 3537	wird nicht gefolgt. GIB Festlegung entspricht FNP Darstellung der Stadt	-	-
16E	Nordwest	Nordöstlich Kinzweiler	Ausweitung des GIB Kinzweiler (GIB Interkommunal Aachen-Eschweiler) nach Süden um den zukünftigen Flächenbedarf innerhalb der StädteRegion abzudecken	1004248 Industrie- und Handelskammer Aachen 1005771 und 1005772 IHK Ac	S. 3776 S. 3825 S. 3826	wird zur Kenntnis genommen. Erweiterung wird nicht gefolgt. Abgrenzung GIB wurde im vorgezogenen Regionalplanänderungsverfahren vorgenommen. Stadt verfolgt keine Ausweitung.	-	-
17E	Nordost	nördlich Kraftwerk	Zeichnerische Festlegung einer Erweiterung der Kraftwerksreststoffdeponie II Tagebau Inden gemäß des Planfeststellungsverfahrens	1007766 RWE Power AG	S. 4345	wird gefolgt	1007766	-
18E	Nordwest	Nordöstlich Kinzweiler	Da die Fläche GIB Kinzweiler als interkommunales GIB aufgenommen wurde, ist diese zweckgebunden zur Deckung des StädteRegionalen Bedarfes und kann nicht für den endogenen Bedarf der Stadt Eschweiler herangezogen werden. Zusätzlich soll eine interkommunale Zusammenarbeit mit Aachen (Kinzweiler 1 und Inden (Akkutfläche Industriedrehkreuz Eschweiler-Weisweiler) ermöglicht werden.	1007889 Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH	S. 4298	wird nicht gefolgt, für die Festlegung zusätzlicher Bedarfe besteht für die Stadt Eschweiler kein Spielraum. Auf den Flächen am Industriedrehkreuz Weisweiler ist eine interkommunale Umsetzung möglich.	-	-
19E	Nordost	südlich Kraftwerk	Anregung der Nahverkehr Rheinland GmbH und des Kreises Düren den historischen Streckenverlauf Eschweiler-Weisweiler-Inden aufzunehmen für eine zukünftige Reaktivierung für Schienengebundenen Personen Nahverkehr	1007791 Kreis Düren 1006599 Nahverkehr Rheinland	S. 377 S. 4372	wird teilweise gefolgt, vgl. Begründung Kap. 5.1.3 "Bestehendes Schienennetz erhalten" S. 196	1002979 1006599	-
20E	Nordwest	"Entsorgungszentrum und Deponie Warden"	Abfallentsorgungsstandorte sollen vor heranrückenden Nutzungen geschützt werden. Der Standort Entsorgungszentrum Warden darf durch das in der Nähe geplante Gewerbegebiet an der L 240 nicht in seiner Funktion beeinträchtigt werden. Die von der AWA GmbH geplante Folgenutzung ist im Bau. Die Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der ZD Aisdorf Warden ist genehmigt und wird schrittweise umgesetzt.	1005073, 1005074 und 1005075 Zweckverband Entsorgungsregion West	S. 4581 S. 4582 S. 4583	wird zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung des Entsorgungszentrums Warden durch den GIB Kinzweiler ist nicht anzunehmen, da im Industriegebiet keine schutzbedürftigen und gegenüber Emissionen empfindliche Nutzungen zugelassen werden. Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren gegeben.	-	-
21E	Nordost	MVA Weisweiler	Fläche östlich der MVA Weisweiler soll reserviert bleiben als Fläche für die Abfallwirtschaft. Die verkehrliche Leistungsfähigkeit der L228 als Anfahrtsstraße zur MVA muss erhalten bleiben. Die Zufahrt zur MVA muss erhalten bleiben und darf nicht durch die Zufahrt zur zukünftigen Gewerbefläche "Nordöstlich IGP" beeinträchtigt werden.	1005076 Zweckverband Entsorgungsregion West	S. 4584	wird zur Kenntnis genommen. Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren gegeben.	-	-

Anregungen aus der Öffentlichkeit (Datei B-3 Synopse Öffentlichkeit)								
Nr.	Lage im Stadtgebiet	genauere Position	Anregungen aus der Öffentlichkeit mit Auswirkungen auf das Eschweiler Stadtgebiet	Nr. in Synopse	Seite in Synopse	Tenor der Stellungnahme BR Köln	im Plan geändert	Handlungserfordernis
10	?	anonymisiert	Bedenken gegen eine Ausweisung privater landwirtschaftlicher Flächen als Regionale Grünzüge, BSNL, BSN, etc.	1002645, 1006830 Anonymisiert	S.189	wird nicht gefolgt, Ausweisung BSN, BSLE auf Grundlage der Festlegungen des LANUV	-	-
20	Nordwest	Kinzweiler	Bedenken gegen eine Ausweisung privater landwirtschaftlicher Flächen als GIB Interkommunal Kinzweiler und Regionale Grünzüge	1002670, 1006838 Anonymisiert	S.235	wird nicht gefolgt, Ausweisung GIB Kinzweiler bereits abgeschlossenes Verfahren	-	-
30	Nordwest	Kinzweiler	Bedenken gegen eine Ausweisung GIB Interkommunal Kinzweiler wegen Zerstörung Biotopverbund. Es sind ausreichend Industriegebiete vorhanden.	1002910, 1006936 Anonymisiert	S. 605	wird zur Kenntnis genommen, Ausweisung GIB Kinzweiler bereits abgeschlossenes Verfahren	-	-
40	Nordwest	Kinzweiler	grundsätzlich weitere Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen (GIB) gefordert, Erweiterung Flächen am GIB Interkommunal Kinzweiler vorgeschlagen.	1008725 Anonymisiert	S. 969	wird teilweise gefolgt, Ausweisung GIB Kinzweiler bereits abgeschlossenes Verfahren. Im Rahmen der bedarfsgerechten Festlegung regionaler GIB Flächenbedarfe ist eine weitergehende Festlegung/Ausweitung nicht möglich.	-	-
50	?	anonymisiert	Bedenken gegen eine Ausweisung privater landwirtschaftlicher Flächen als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" Sorge, dass Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln damit verbunden ist.	1005464, 1011107 Anonymisiert	S.1417	wird nicht gefolgt, Ausweisung BSN, BSLE auf Grundlage der Festlegungen des LANUV	-	-
60	?	anonymisiert	Bedenken gegen eine Ausweisung privater landwirtschaftlicher Flächen als Regionale Grünzüge, BSNL, BSN, etc. massive Wertminderung der hochwertigen Ackerflächen befürchtet	1005692, 1011515 Anonymisiert	S.1536	wird nicht gefolgt, Ausweisung BSN, BSLE auf Grundlage der Festlegungen des LANUV	-	-
70	?	anonymisiert	Bedenken gegen eine Ausweisung privater landwirtschaftlicher Flächen als Regionale Grünzüge, BSNL, BSN, etc.	1011507 Anonymisiert	S.1576	wird nicht gefolgt, Ausweisung BSN, BSLE auf Grundlage der Festlegungen des LANUV	-	-
80	?	anonymisiert	Bedenken gegen eine Ausweisung privater landwirtschaftlicher Flächen als Regionale Grünzüge, BSNL, BSN, etc. massive Wertminderung der hochwertigen Ackerflächen befürchtet	1005772, 1011505 Anonymisiert	S.1595	wird nicht gefolgt, Ausweisung BSN, BSLE auf Grundlage der Festlegungen des LANUV	-	-
90	?	anonymisiert	Bedenken gegen eine Ausweisung privater landwirtschaftlicher Flächen als Regionale Grünzüge, BSNL, BSN, etc. Wertminderung der Ackerflächen befürchtet, Sorge, dass Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln damit verbunden ist.	1006235, 1012192 Anonymisiert	S.1808	wird nicht gefolgt, Ausweisung BSN, BSLE auf Grundlage der Festlegungen des LANUV	-	-
100	Nordwest	Kinzweiler	Bedenken gegen eine Ausweisung privater landwirtschaftlicher Flächen als GIB Interkommunal Kinzweiler	1001815, 1003456 Anonymisiert	S.2431	wird nicht gefolgt, Ausweisung GIB Kinzweiler bereits abgeschlossenes Verfahren	-	-
110	?	anonymisiert	Bedenken gegen eine Ausweisung privater landwirtschaftlicher Flächen als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" Sorge, dass Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln damit verbunden ist.	1002165, 1003342_1 Anonymisiert	S. 2678	wird nicht gefolgt, Ausweisung BSN, BSLE auf Grundlage der Festlegungen des LANUV	-	-
120	Nord	anonymisiert	Bedenken gegen eine Ausweisung privater landwirtschaftlicher Flächen als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" Sorge, dass Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln damit verbunden ist.	1002127, 1003346_1 Anonymisiert	S. 2685	wird nicht gefolgt, Ausweisung BSN, BSLE auf Grundlage der Festlegungen des LANUV	-	-
130	Gesamt	Gesamt	Anregung zu den Regelungen bzgl. Regionalen Grünzügen im Ziel 38 "Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie raumverträglich steuern"	1001474, 1002229 STAWAG Energie GmbH	S. 2798-2800	wird zur Kenntnis genommen, der Themenbereich erneuerbare Energien wird im eigenständigen Teilplan behandelt	-	-
140	Nordwest	Kinzweiler	die neuen Gewerbegebiete werden auf besten Böden geplant, hier sollte geprüft werden, ob nicht auf andere weniger ertragreiche oder sogar Industriebrachen ausgewichen werden kann	1002366 Anonymisiert	S. 2911	wird zur Kenntnis genommen, die angesprochenen Prüfungen sind Bestandteil des regionalplanerischen Abwägungsprozesses	-	-

Anregungen aus der Öffentlichkeit (Datei B-3 Synopse Öffentlichkeit)								
Nr.	Lage im Stadtgebiet	genauere Position	Anregungen aus der Öffentlichkeit mit Auswirkungen auf das Eschweiler Stadtgebiet	Nr. in Synopse	Seite in Synopse	Tenor der Stellungnahme BR Köln	im Plan geändert	Handlungserfordernis
15Ö	?	anonymisiert	Bedenken gegen eine Ausweisung privater landwirtschaftlicher Flächen als Regionale Grünzüge, BSNL, BSN, etc. Sorge, dass Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln damit verbunden ist.	11004914, 1009157 Anonymisiert	S. 4126	wird nicht gefolgt, Ausweisung BSN, BSLE auf Grundlage der Festlegungen des LANUV	-	-
16Ö	?	anonymisiert	Bedenken gegen eine Ausweisung privater landwirtschaftlicher Flächen als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" Sorge, dass Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln damit verbunden ist.	1004916, 1009123 Anonymisiert	S. 4128	wird nicht gefolgt, Ausweisung BSN, BSLE auf Grundlage der Festlegungen des LANUV	-	-
17Ö	?	anonymisiert	Bedenken gegen eine Ausweisung privater landwirtschaftlicher Flächen als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" Sorge, dass Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln damit verbunden ist.	1004960, 1009980 Anonymisiert	S. 4138	wird nicht gefolgt, Ausweisung BSN, BSLE auf Grundlage der Festlegungen des LANUV	-	-
18Ö	Gesamt	EVS Strecke	EVS Strecke zwischen Frenz und Stolberg HBF ist von Frenz bis Haltepunkt Weisweiler nicht dargestellt, sie ist eisenbahnrechtlich gewidmet und betriebsbereit und sollte aufgenommen werden	1002979, EVS	S. 4373	wird gefolgt die zeichnerische Darstellung wird geändert	1002979	-
19Ö	Süd	Nothberg	Der im Bereich Nothberg gelegene Überschwemmungsbereich wird vergrößert und über die EVS Strecke geführt. Gründe hierfür sind nicht ersichtlich	1011282, EVS	S. 4376	wird nicht gefolgt, überlagernde zeichnerische Darstellungen werden im Rahmen der Fachplanungen bzw. Bauleitplanungen mit den beteiligten Behörden abgestimmt	-	-
20Ö	Nordwest	Röhe	Der Haltepunkt Röhe an der EVS Strecke 2571 ist nicht dargestellt.	1011475, EVS	S. 4377	wird nicht gefolgt, in den Zielnetzen des Nahverkehr Rheinland ist der angeregte Haltepunkt nicht aufgeführt, eine Planfeststellung liegt nicht vor. Eine weitere Planung ist im nachgelagerten Verfahren möglich.	-	-

Autorenkorrekturen der Regionalplanungsbehörde (Datei B-5 Synopse Autorenkorrekturen RPB)								
Nr.	Lage im Stadtgebiet	genauere Position	Autorenkorrekturen der Regionalplanungsbehörde mit Auswirkungen auf das Eschweiler Stadtgebiet	Nr. in Synopse	Seite in Synopse	Tenor der Stellungnahme BR Köln	im Plan geändert	Handlungserfordernis
1RP	Nordwest	nördlich+östlich IGP	Änderung der "GIBz Starterstandorte Strukturwandel" in "GIB Transformation"	1021205 Regionalplanungsbehörde	S.12	Änderungen in Text und Zeichnung auf Grundlage § 38 Landesplanungsgesetz NRW	1021205	-
2RP	Gesamt	Verlauf der Inde	Die Grundlage zur zeichnerischen Festlegung der Überschwemmungsbereiche (ÜB) und der Rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB =>kein RÜB in Eschweiler!) wurde entsprechend der Fachplanungen der Oberen Wasserbehörde (Dez. 54 BR Köln) aktualisiert. (Schraffur diagonal blau)	1026247 Regionalplanungsbehörde	S. 31	Änderungen in Text und Zeichnung werden vorgenommen	1026247	-
3RP	Süd	südlich Hastenrath	Die zeichnerischen Festlegungen der Festgestein-BSAB aus dem bestehenden Regionalplan werden im Rahmen der Neuaufstellung nachrichtlich dargestellt.	1026270 Regionalplanungsbehörde	S.32	Änderungen in Text und Zeichnung werden vorgenommen	1026270	-
Änderungen der Regionalplanungsbehörde (Datei A-1-5 Änderungsynopse Textliche Festlegungen bzw. Datei A-4-1 Begründung)								
Nr.	Lage im Stadtgebiet	genauere Position	Änderungen der Regionalplanungsbehörde mit Auswirkungen auf das Eschweiler Stadtgebiet	Nr. in Synopse	Seite in Synopse	Tenor der Stellungnahme BR Köln	im Plan geändert	Handlungserfordernis
4RP	Nordwest, Nord, Nordost	Grobtrasse kann mehrere 100 m abweichen	Verbindung Aachen Jülich ("BrainTrain") über Eschweiler Stadtgebiet => Schienenwege für den regionalen Verkehr =>vBedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung (Planzeichen 3.bb-2)	G. 55 Festlegungen für sonstige regionalbedeutsame Schienenplanungen	S. 106-108 in der Änderungssynopse Textliche Festlegungen S. 201 Begründung	Änderungen in Text und Planzeichnung als Grobtrasse werden vorgenommen	Planzeichen 3.bb-2	-



Stadt Eschweiler | Postfach 1328 | 52233 Eschweiler

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32
50606 Köln**Dienststelle**

61-Planungsamt

Auskunft erteiltHerr Schoop
Zimmer 449
Telefon 02403/71-427
Fax 02403 60999 173
florian.schoop@eschweiler.de
www.eschweiler.deIhr Zeichen 32.01-Neuaufstellung-
2

Mein Zeichen 61-51.10.11-FS

Datum

DienstgebäudeJohannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Telefon-Zentrale 02403/71-0
stadtverwaltung@eschweiler.de**Öffnungszeiten im Rathaus**Montag - Mittwoch und Freitag
8.30 - 12.00 UhrDonnerstag
14.00 - 17.45 Uhr**Gläubiger-ID**

DE 96 001 000 000 808 85

Steuernummer

202/5835/0184

USt-ID

DE121744310

BankverbindungenSparkasse Aachen
IBAN: DE48 3905 0000 0001 2161 00
BIC: AACSD33Commerzbank AG
IBAN: DE11 3708 0040 0170 2816 00
BIC: DRESDEFF370Postbank Köln
IBAN: DE07 3701 0050 0003 8245 09
BIC: PBNKDEFFRaiffeisen-Bank Eschweiler
IBAN: DE73 3936 2254 2500 1160 16
BIC: GENODED1RSCVR-Bank eG
IBAN: DE08 3916 2980 6103 9480 19
BIC: GENODED1WUR**Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln
Zweiter Planentwurf
hier: Stellungnahme der Stadt Eschweiler**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Eschweiler begrüßt das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln mit dem Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaft ausgewogenen Raumstruktur mit gleichwertigen Lebensverhältnissen beiträgt.

Im Rahmen der Vorarbeiten zum aktuell vorgelegten Entwurf des Regionalplans hat die Stadt Eschweiler mit der Regionalplanungsbehörde bereits viele Aspekte der städtischen Entwicklungsabsichten in einem offenen und sehr konstruktiven Dialog austauschen können. Der überwiegende Teil der Anregungen ist in den Regionalplanentwurf eingeflossen und sichert der Stadt Eschweiler ausreichend Spielräume für die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung der nächsten 25 Jahre.

Die mit Stellungnahme der Stadt Eschweiler vom 15.08.2022 geäußerten Anregungen wurden zum größten Teil übernommen. Bei den nichtberücksichtigten Anregungen sind die von der Regionalplanungsbehörde dargelegten Erläuterungen nachvollziehbar.

Da die Möglichkeit zur Stellungnahme bzgl. des Planentwurfs und des Umweltberichts auf die im Vergleich zum ersten Entwurf (Stand 2021) vorgenommenen Änderungen beschränkt ist, werden dazu keine weiteren Bedenken oder Anregungen geäußert.

Hinsichtlich der „Beteiligungssynopse Öffentliche Stellen und andere“ (B1) wird der Hinweis gegeben, dass für die Nummer „1003406 Stadt Eschweiler“ auf Seite 229 von 4777 der Abwägungsvorschlag lautet „Der Stellungnahme wird nicht gefolgt“. Die Zeichnerische Festlegung wurde aber entsprechend angepasst. Die „Änderungskarte Neue Festsetzungen (A-2-18 Blatt 08-09)“ enthält das - aus Sicht der Stadt Eschweiler - richtige Ergebnis.

Ihr digitales
Bürgerportal:

service.eschweiler.de

Ein weiterer Hinweis bezieht sich auf die Darstellung der Trasse der L 11n „Ortsumgehung Hastenrath“ (vgl. 1003418, 1004048, 1006050, 1006260: Stadt Eschweiler u.a.). Auf diese Darstellung im Regionalplan sollte verzichtet werden, da diese Planung auch vom Landesbetrieb Straßenbau NRW (vgl. Anregung 1006260) nicht weiterverfolgt wird. Hier sollte darauf hingearbeitet werden, dass der Landesstraßenbedarfsplan überarbeitet wird.

Die Stadt begrüßt weiterhin die Aufnahme der linienbestimmten Trasse der L 238 n (3. BA Pumpe Steinfurt) in den Regionalplan (vgl. 1006281). Diese geplante Ortsumgehung im Bereich Ortsteil Pumpe sollte im Zusammenschluss aller Beteiligten sehr zeitnah - vor einer Umsetzung des Projektes „Euregio Railport Stolberg“ - gebaut werden.

Bei Fragen und Abstimmungsbedarf bin ich gerne Ihre Ansprechpartnerin.
Mit freundlichem Gruß

Leonhardt
Bürgermeisterin

ENTWURF

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	13.11.2024
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	20.11.2024

Beendigung der Teilnahme am "eea - European Energy Award"

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt, die Teilnahme am „eea – European Energy Award“ mit sofortiger Wirkung zu beenden und kein weiteres Audit mehr durchzuführen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 17.10.2024 gez. i.V. Vogelheim					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Die Stadt Eschweiler nimmt seit 2012 am European Energy Award teil, einem europäischen Gütezertifikat für die Nachhaltigkeit der Energie- und Klimaschutzpolitik von Gemeinden. Hierbei werden durch einen zertifizierten externen Berater alle Leistungen der Kommune zum Thema Klimaschutz, Energiepolitik und Nachhaltigkeit mit einem Managementtool aufgelistet und alle 4 Jahren im Rahmen eines externen Audits bewertet.

Erhält die Kommune 50 % der möglichen Punkte, wird sie mit dem eea zertifiziert, ab 75 % mit dem eea Gold. Die Stadt Eschweiler konnte 2016 (54%) und 2020 (59%) jeweils den eea erringen.

Mit Beschlussfassung vom 29.6.2021 (VV 194/21) hat der Rat der Stadt Eschweiler entschieden, die Teilnahme an der Zertifizierung im Rahmen des eea fortzuführen. Ende 2024, spätestens Anfang 2025 wäre das nächste externe Audit fällig.

Der European Energy Award hat sich jedoch stark gewandelt und immer mehr Kommunen haben in der Zwischenzeit ihre Teilnahme aufgegeben, da

- a) die Förderung wegegefallen ist. 2012 – 2020 gab es Fördermittel für die Teilnahme am eea, die Kosten wurden zu 80 % vom Land getragen.
- b) die Teilnahme am eea war auch gleichzeitig Voraussetzung, um Fördermittel zu erhalten (z.B. Förderung von energetischen Sanierungen), dieser Vorteil ist weggefallen.
- c) die Teilnahme bindet finanzielle und personelle Kapazitäten (mind. 10.000 € pro Jahr und zusätzlich gebundenes Personal im Energieteam).
- d) in 2023 und 2024 neue Bewertungskriterien eingeführt wurden; deren Bewertungsunterlagen und Arbeitsmaterialien sind jedoch immer noch nicht vollständig, so dass keine umfassende Vorbereitung des Audits möglich und kein aktueller Bewertungsstand ersichtlich ist.

Klimaschutz, Energiepolitik und Nachhaltigkeit sind inzwischen – im Gegensatz zu 2012 – in der Abteilung Nachhaltige Entwicklung dauerhaft verankert und zählen zum täglichen Handeln der Verwaltung.

Da eine weitere Teilnahme am eea weiterhin personelle und finanzielle Kapazitäten binden würde und zu dem die Arbeit am European Energy Award aktuell für die Stadt keinen Mehrwert bringt, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Teilnahme am eea- European Energy Award mit sofortiger Wirkung einzustellen.

Gleichzeitig werden die bisher im Rahmen des eea erarbeiteten Themen und Ergebnisse im Rahmen der Arbeit der Abteilung Nachhaltige Entwicklung weiter vorangetrieben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die jährlichen Kosten belaufen sich während der Teilnahme auf 2.380,00 € Programmbeitrag und auf durchschnittlich 8.000,- € Beratungskosten und fallen dem Produkt 095110101 – Räumliche Planung und Entwicklung, Sachkonto 52910820 – Nachhaltige Stadtentwicklung Eschweiler 2030 zu Last.

Die bisher getätigten Beratertätigkeiten wurden abgerechnet (aktuell ewko- Herr Bloch). Seit dem Stillstand aufgrund der neuen Kriterien wurden keine Beratungsleistungen mehr in Anspruch genommen.

Personelle Auswirkungen:

Das mit dem eea beauftragte Energieteam besteht aus Mitarbeitenden aus dem Bereich 602/Infrastrukturelles Gebäudemanagement und 612/Nachhaltige Entwicklung. Beide Fachbereiche sind in den Themen Klimaschutz, Energiepolitik und Nachhaltigkeit verankert.

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1. Kenntnissgabe	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	20.11.2024
------------------	--------------------------	------------	------------

Grundsteuerreform -Sachstand-

Die Ausführungen im Sachverhalt werden als Grundlage für die weiteren Beratungen zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer _____	Datum: 15.11.2024 gez. Leonhardt		
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Mit Verwaltungsvorlage 320/24 wurde der Rat der Stadt Eschweiler zum einen umfassend über die aktuelle rechtliche Entwicklung im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform bzw. des Gesetzes zur Einführung differenzierender Hebesätze (NWGrStHsG) informiert. Zum anderen wurden die Rechtsgutachten im Auftrag des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW sowie im Auftrag des Städtetages beigefügt. Insoweit wird ergänzend auf diese Informationsvorlage verwiesen.

Wie in dieser Vorlage bereits angekündigt, wurden –auch im Sinne größtmöglicher Aktualität und Transparenz– seitens der Verwaltung zwischenzeitlich eigene „Modellrechnungen“ erstellt, welche den jeweils aktuellsten Datenbestand (Oktober 2024) zugrunde legen.

Entwicklung des Messbetrages

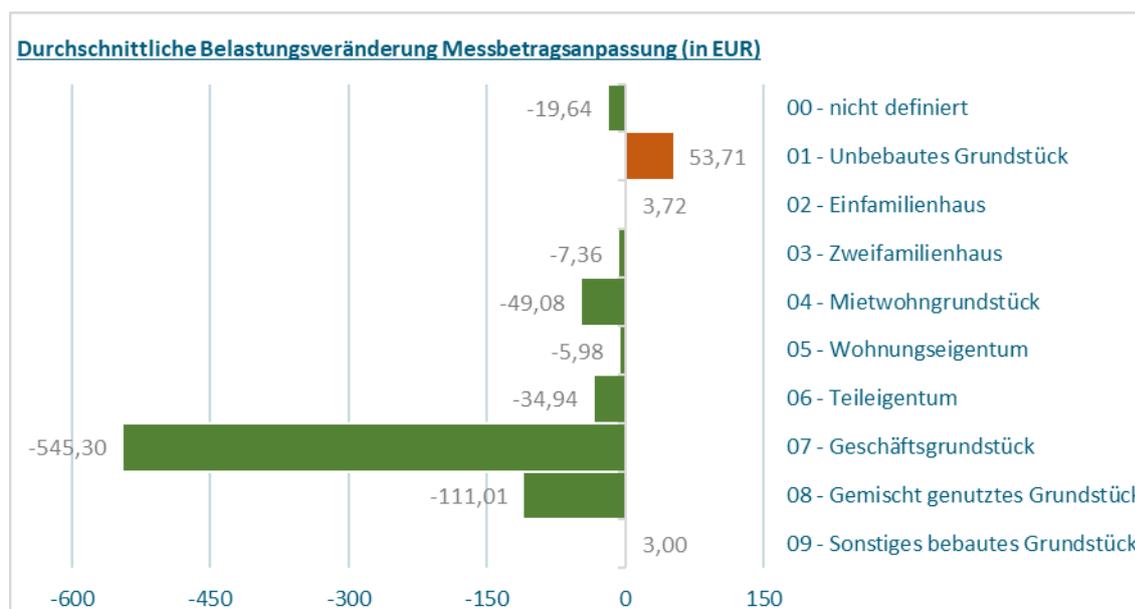
Für die Ermittlung des Hebesatzes spielt es eine zentrale Rolle, wie sich das Messbetragsvolumen in der Stadt insgesamt (also die Summe der Messbeträge aller Messbetragsbescheide) entwickelt. Aus der Anwendung des Hebesatzes auf das Messbetragsvolumen ergibt sich sodann, welches Ertragsvolumen die Kommune insgesamt entwickelt.

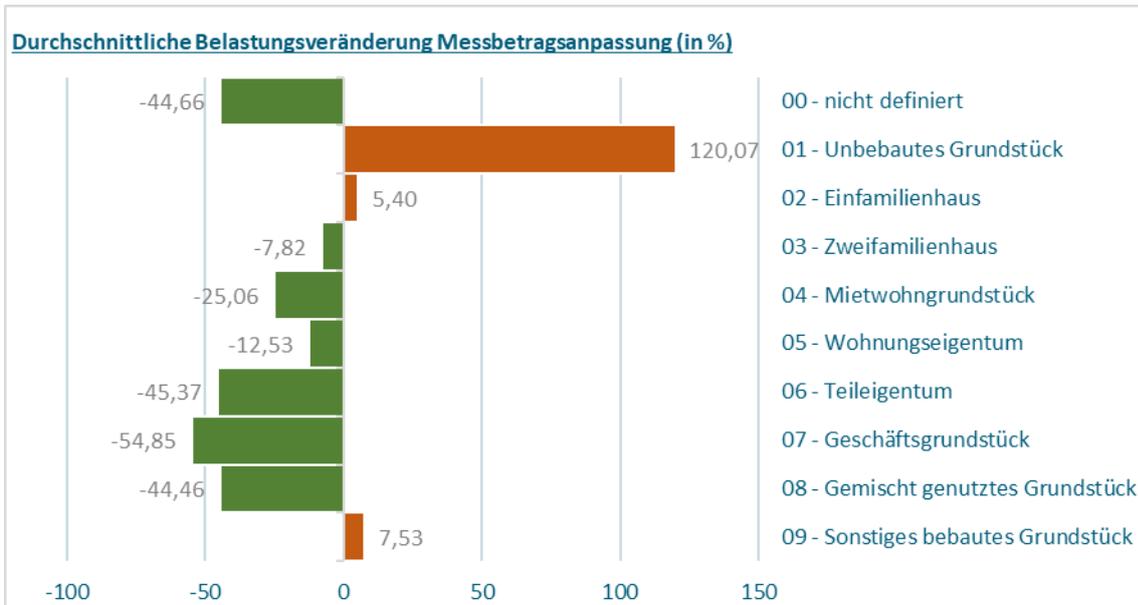
Die Ermittlung des voraussichtlichen Messbetragsvolumens wurde auf Basis der der Stadt Eschweiler bis zum 31.10.2024 vorliegenden Grundlagenbescheide der Finanzämter durchgeführt. Als Datenquellen wurden herangezogen

- das landesseitig übermittelte Messbetragsverzeichnis vom 17.09.2024 sowie
- die seitdem kontinuierlich übermittelten Änderungen.

Damit wurde allen nachfolgenden Auswertungen ein möglichst aktueller Datenbestand zugrunde gelegt. In der Gesamtschau zeigen diese Daten, dass das Messbetragsvolumen in der Stadt Eschweiler durch die erfolgten Neubewertungen gegenüber dem bisherigen, also dem Messbetragsvolumen nach altem Recht, abgenommen hat. Die Differenz beträgt rund 440.000 Euro. Dieser, im städteregionalen Vergleich, hohe Rückgang ist insbesondere auf den großen Anteil gewerblich genutzter Grundstücksflächen zurückzuführen.

Zunächst wird mit den nachfolgenden Diagrammen die durchschnittliche Belastungsveränderung nach der Messbetragsanpassung im Zuge der Grundsteuerreform sowohl für die Grundsteuer A als auch für die Grundsteuer B dargestellt:





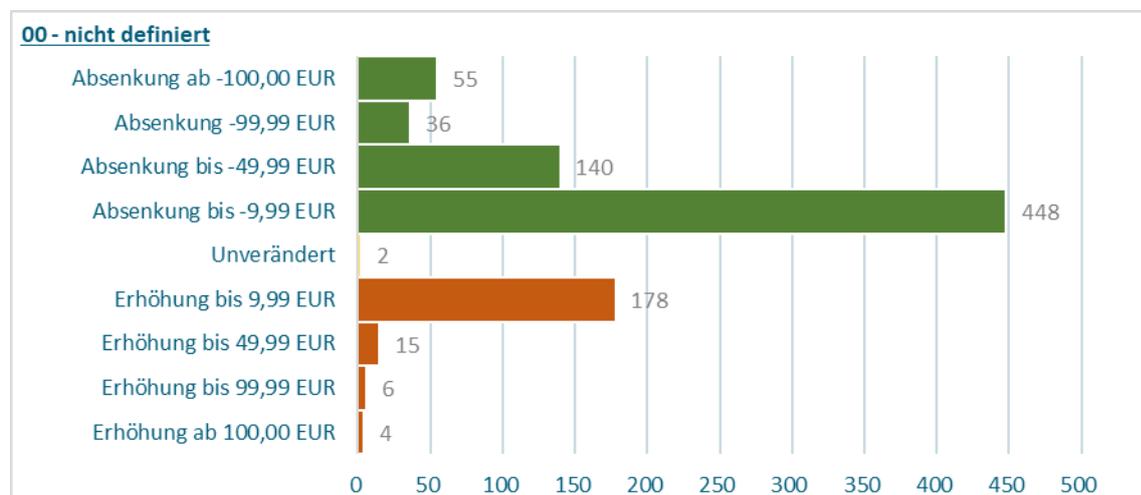
Diese durchschnittliche Betrachtung zeigt, dass es insbesondere bei den unbebauten Grundstücken bzw. sonstigen bebauten Grundstücken und den Einfamilienhäusern zu deutlichen Nachholeffekten kommt. Bei den übrigen Grundstücksarten kommt es auf der Basis des Bundesmodells hingegen sogar insgesamt zu rückläufigen Messbeträgen.

Grundsteuer A

Die Grundsteuer A wird für alle land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke erhoben.

Für 2025 wurde mit aktuellem Stand für 848 Fälle eine Messbetragssumme in Höhe von 21.516,76 Euro durch die Finanzverwaltung NRW übermittelt. Das Grundsteuermessbetragsvolumen für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ist durch die Grundsteuerreform stark gesunken, da die zu einer wirtschaftlichen Einheit eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes gehörenden Wohngebäude zukünftig nicht mehr nach Grundsteuer A sondern nach der Grundsteuer B veranlagt werden. Dies wurde seitens des Finanzministeriums bei der Berechnung der zur Aufkommensneutralität führenden Hebesätze entsprechend berücksichtigt. Seitens der Verwaltung kann nicht ausgewertet werden, welche Wohngrundstücke zuvor der Grundsteuer A unterlagen und zukünftig deutlich höher besteuert werden. Hierzu enthalten die von den Finanzämtern zugeliferten Daten keine Angaben.

Die Änderung der Messbeträge im Vergleich zu 2024 stellt sich für die Grundsteuer A wie folgt dar:



Der Hebesatz bei der Grundsteuer A beträgt derzeit 320 %, die Summe der Messbeträge der Grundsteuer A insgesamt 38.879,59 Euro bei 835 Fällen. Daraus ergibt sich ein Steueraufkommen in Höhe von 124.000 Euro (Planansatz 2025: 125.900 Euro).

Die Anwendung des bisherigen Hebesatzes in Höhe von 320 % ergäbe für 2025 somit ein Steueraufkommen in Höhe von rd. 69.000 Euro und damit einhergehend Mindereinnahmen in Höhe von 56.000 Euro.

Bei Anwendung des durch das Finanzministerium NRW mitgeteilten aufkommensneutralen Hebesatzes in Höhe von 460 % könnten für 2025 somit Steuererträge in Höhe von rd. 99.000 Euro erzielt werden. Im Vergleich zum bisherigen Steueraufkommen würde dies zu Mindereinnahmen in Höhe von rd. 25.000 Euro führen. Diese sind insbesondere auf die bereits erwähnte Herauskopplung der Wohnanteile (bisher bei der Grundsteuer A berechnet) in die Grundsteuer B zurückzuführen.

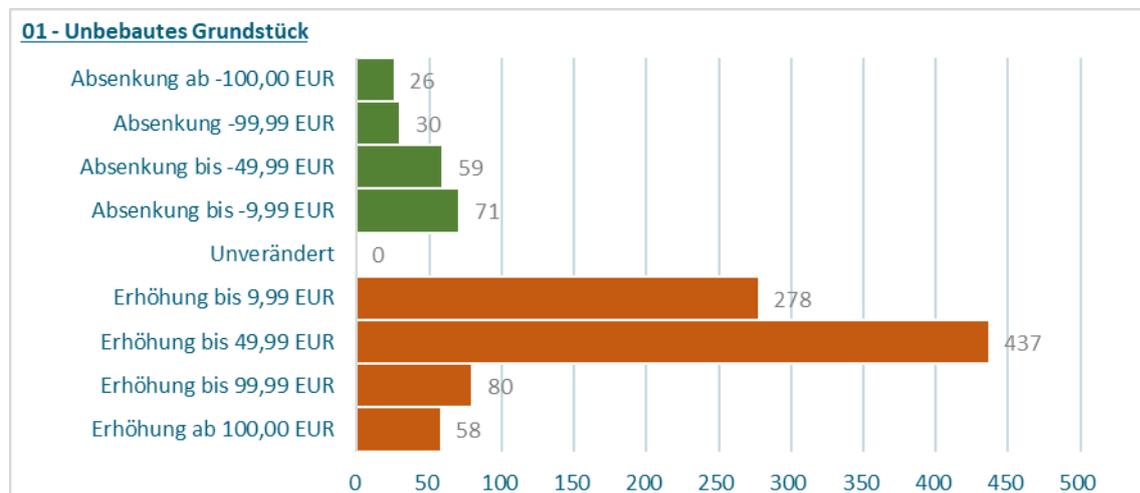
Grundsteuer B

Für 2025 wurde mit aktuellem Stand für 18.987 Fälle eine Messbetragssumme in Höhe von 1.701.307,09 Euro durch die Finanzverwaltung NRW übermittelt.

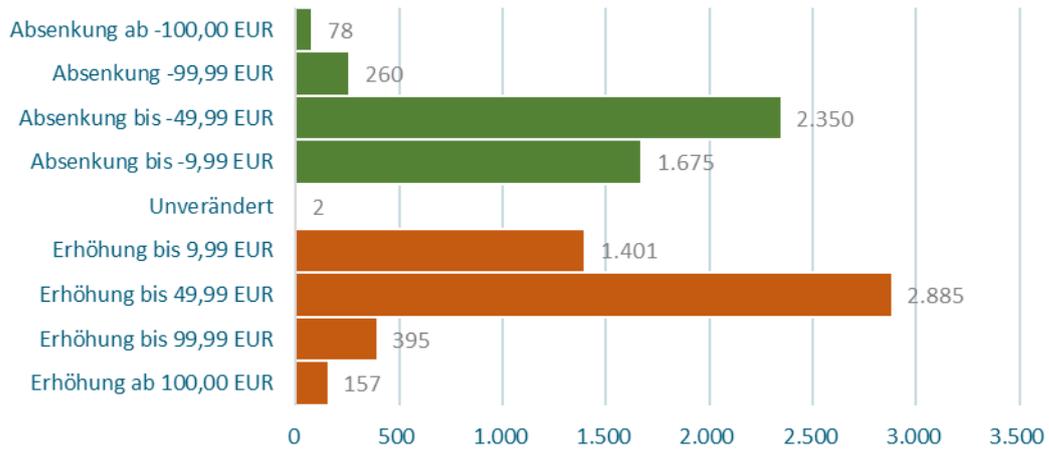
Schon frühzeitig hatten die kommunalen Spitzenverbände dafür sensibilisiert, dass bei Anwendung des Bundesmodells gewisse Belastungsverschiebungen bei der Verteilung der Grundsteuerlast auf die Grundstücke zu verzeichnen sein werden.

Diese sind, zunächst einmal folgerichtig, Konsequenz des neuen Bewertungsmodells, welche ungleiche Wertentwicklungen korrigiert und auf eine realitätsgerechte Abbildung der Wirtschaftsgüter abzielt. Um diese Effekte zu verdeutlichen, wurden seitens der Verwaltung die Auswirkungen auf die jeweiligen Grundstücks-kategorien nach altem und neuem Recht (soweit technisch möglich) gegenübergestellt.

Danach stellt sich die Entwicklung der Messbeträge bezogen auf die Grundstücks-kategorien wie folgt dar:



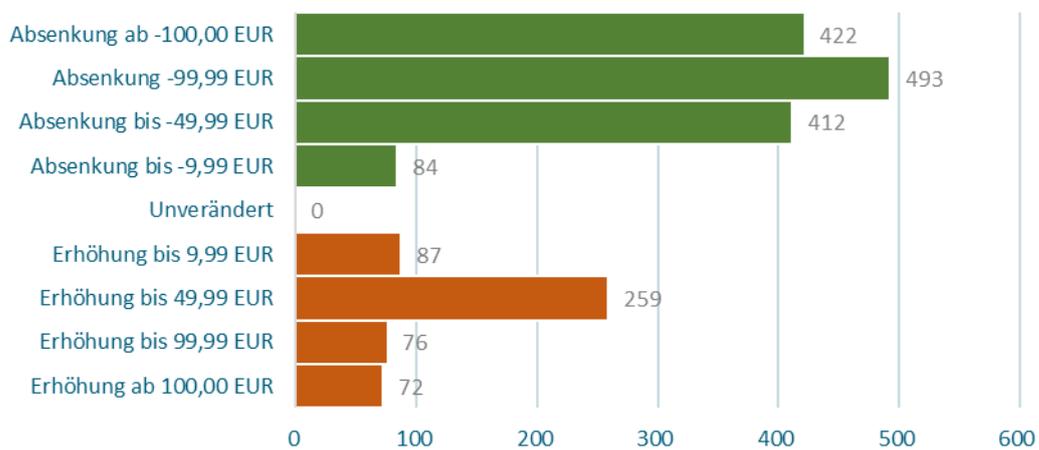
02 - Einfamilienhaus



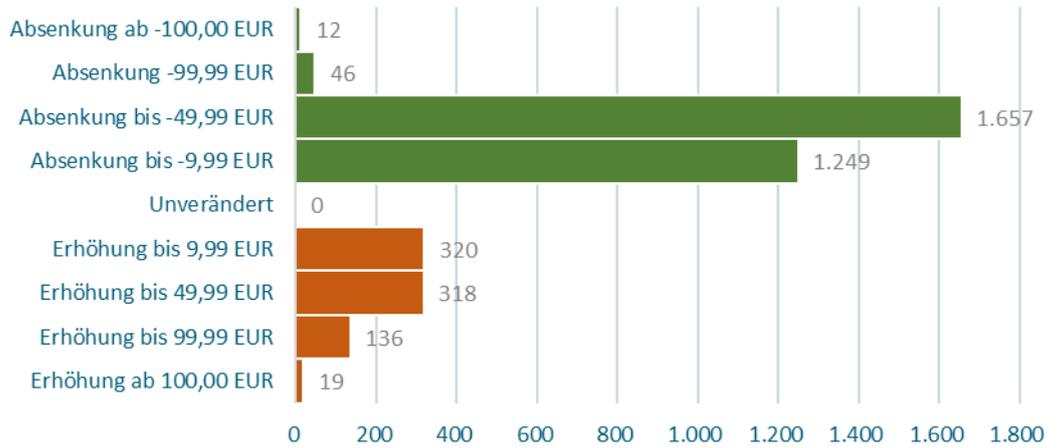
03 - Zweifamilienhaus



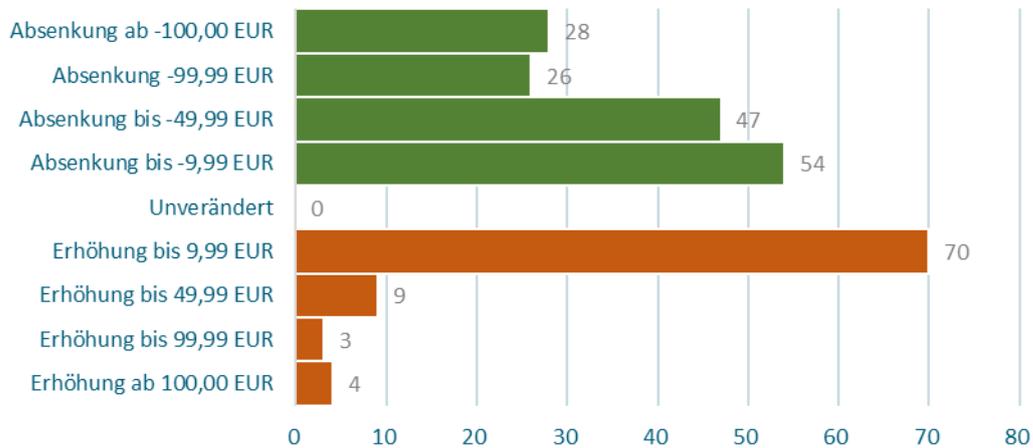
04 - Mietwohngrundstück



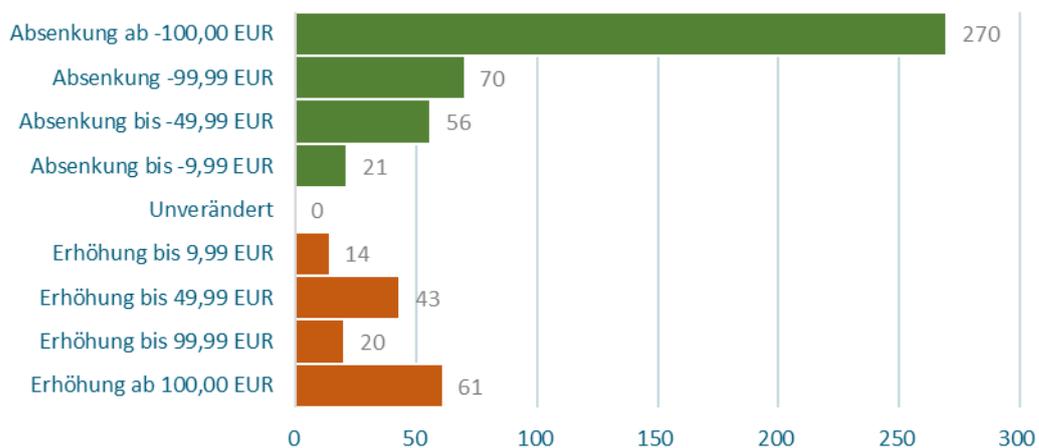
05 - Wohnungseigentum

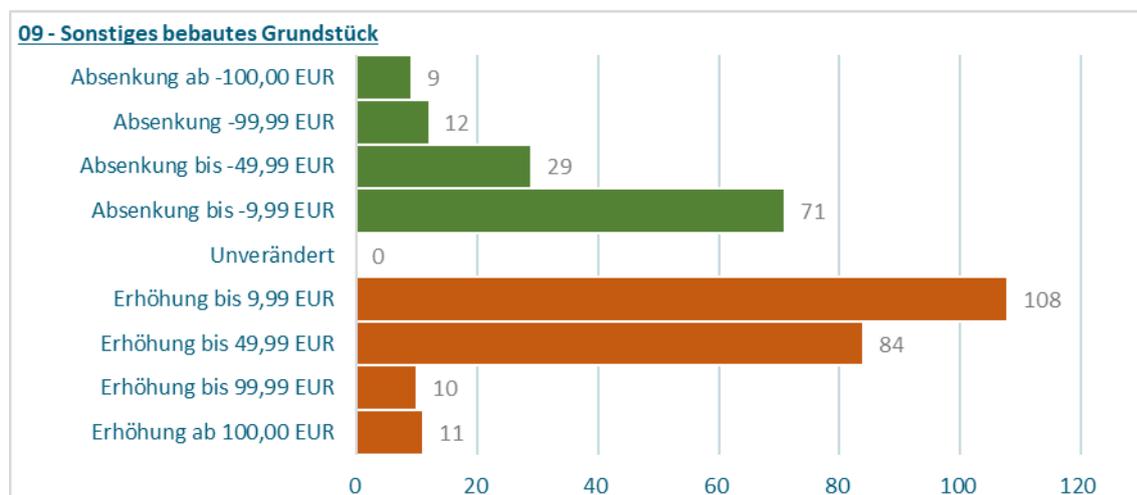
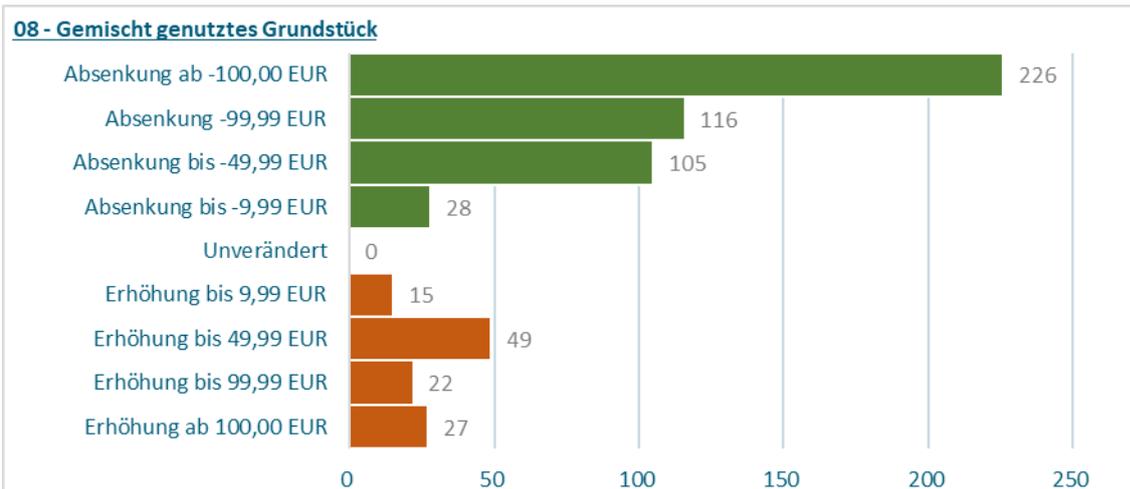


06 - Teileigentum



07 - Geschäftsgrundstück





Aus den vorstehenden Auswertungen für die jeweiligen Grundstückskategorien ist deutlich erkennbar, dass es insbesondere bei den unbebauten Grundstücken bzw. sonstigen bebauten Grundstücken und den Einfamilienhäusern reformbedingt zu deutlichen Nachholeffekten und damit zu einer Verteuerung kommt. Bei den übrigen Grundstücksarten kommt es auf der Basis des Bundesmodells hingegen sogar insgesamt zu rückläufigen Messbeträgen.

Innerhalb der Wohngrundstücke ergeben sich insbesondere bei den Mietwohngrundstücken und beim Wohnungseigentum für den überwiegenden Teil der zu versteuernden Objekte geringere Messbeträge.

Hebesatzentscheidung

Auch bei der Grundsteuer B ist eine Hebesatzentscheidung zu treffen. Im dreistufigen Verfahren der Festsetzung der Grundsteuer kann die Kommune Einfluss nur auf die dritte Stufe nehmen. Die ersten beiden Stufen vollziehen sich in der Sphäre der Landes-Finanzämter.

- Auf der ersten Stufe haben die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen auf Basis des geltenden Bundesmodells die wertabhängigen Bemessungsgrundlagen (den sog. Grundsteuerwert) festgestellt (Feststellung des Grundsteuerwertes).
- Auf der zweiten Stufe haben die Finanzämter eine Multiplikation des Grundsteuerwertes mit der jeweiligen gesetzlich festgelegten Grundsteuermesszahl vorgenommen. Auch diese ergibt sich aus dem Bundesmodell, da das Land NRW insoweit von Modifikationen abgesehen hat. Im Ergebnis haben die Finanzämter auf dieser Basis den Steuermessbetrag für das betreffende Grundstück festgesetzt (Festsetzung des Grundsteuermessbetrages).

- Auf der dritten Stufe legt die Kommune den Hebesatz fest und wendet diesen auf den Grundsteuermessbetrag an. In der Folge steht die konkrete (absolute) Höhe der Grundsteuer für das betreffende Grundstück fest (Grundsteuerbescheid). Diese ergibt sich aus der Multiplikation des Steuermessbetrages mit dem jeweiligen Hebesatz.

Der Hebesatz der Grundsteuer B beträgt derzeit 895 %, die Summe der Messbeträge der Grundsteuer B insgesamt 2.114.368,64 Euro bei 19.050 Fällen. Daraus ergibt sich ein Steueraufkommen in Höhe von 18.9 Mio. Euro (Planansatz 2025: 19.389.800 Euro).

Die Beibehaltung des bisherigen (einheitlichen) Hebesatzes für die Grundsteuer B in Höhe von 895 % würde in 2025 ein Steueraufkommen in Höhe von rd. 15,2 Mio. Euro und damit Wenigererträge in Höhe von rd. 3,7 Mio. Euro ergeben.

Wie bereits mit VV 320/24 erläutert besteht ab 01.01.2025 aufgrund des NWGrStHsG die Möglichkeit der Differenzierung des Hebesatzes bei der Grundsteuer B zwischen Wohngrundstücken (Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücken und Wohnungseigentum) und Nichtwohngrundstücken (Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke und unbebaute Grundstücke). Inhaltlich wird ergänzend auf die Ausführungen in der v.g. Vorlage verwiesen.

Durch das Finanzministerium wurden den Kommunen aufkommensneutrale Hebesätze mitgeteilt. Hier ist zu beachten, dass das Finanzministerium zur Ermittlung der aufkommensneutralen Hebesätze auf die Messbetragsdaten zum Stichtag 01.01.2024 für das Jahr 2024 sowie den aktuellen Datenbestand des Finanzamts für 2025 zurückgegriffen hat.

- Grundsteuer B ohne Differenzierung 1.156 %
- Grundsteuer B - Wohnen - 977 %
- Grundsteuer B - Sonstige - 1.631 %

Aufgrund des aktuellen Datenbestandes (Stand 10.2024) wurden davon abweichend für Eschweiler nachfolgende (aufkommensneutrale) Hebesätze ermittelt:

- Grundsteuer B ohne Differenzierung 1.112 %
- Grundsteuer B - Wohnen - 962 %
- Grundsteuer B - Sonstige - 1.520 %

Einheitlicher Hebesatz der Grundsteuer B

Bei der Festlegung eines einheitlichen Hebesatzes für die Grundsteuer B handelt es sich um den von dem (Bundes-)Gesetzgeber vorgesehenen „Normalfall“. Die Wahl des einheitlichen Hebesatzes bedarf keiner gesonderten Begründung und stellt somit die rechtssichere Variante dar.

Nach Anwendung des vom Finanzministerium NRW ermittelten aufkommensneutralen Hebesatzes in Höhe von 1.156 % ergäbe sich für 2025 ein Steueraufkommen in Höhe von rd. 19,7 Mio. Euro und damit im Vergleich zum Steueraufkommen 2024 rd. 800.000 Euro Mehreinnahmen.

Bei Anwendung des aufgrund des aktuellen Datenbestandes ermittelten Hebesatzes in Höhe von 1.112 % wäre eine Aufkommensneutralität gegeben. Im Vergleich zum Planansatz 2025 bedeutet dies jedoch eine Verschlechterung in Höhe von rd. 500.000 Euro.

Differenzierende Hebesätze bei der Grundsteuer B

Sofern sich die Stadt Eschweiler für die Nutzung der differenzierten Hebesätze bei der Grundsteuer B entscheidet, bedeutet dies, dass, anders als bisher, für die Grundsteuer B kein einheitlicher, sondern zwei voneinander abweichende Hebesätze beschlossen werden können. Und zwar für Wohngrundstücke einerseits und Nichtwohngrundstücke andererseits. Entsprechend den Regelungen im § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierter Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der

Grundsteuer (NWGrStHsG) darf dabei der Hebesatz für Nichtwohngrundstücke den für Wohngrundstücke nicht unterschreiten. Unterschieden werden kann nur anhand dieser beiden Kategorien; darüberhinausgehende (kleinteiligere) Differenzierungen sind nicht möglich.

Mit den oben bereits aufgeführten Hebesatzempfehlungen des Landes NRW vom 17.09.2024 hat das Land NRW stichtagsbezogene Musterhebesätze für den Fall einer Differenzierung der Hebesätze übermittelt.

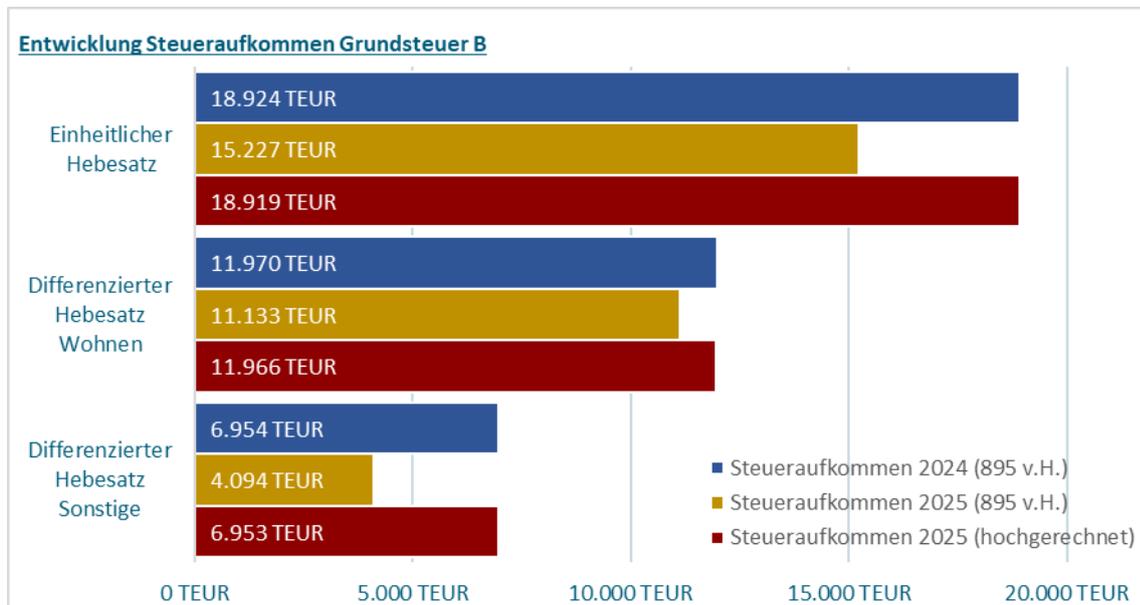
Die Berechnung erfolgte unter der Prämisse, „dass das jeweilige Grundsteueraufkommen [...] sowohl für Wohngrundstücke als auch Nichtwohngrundstücke vor und nach der Reform unverändert bleibt“.

Auf Basis dieser Methodik und unter Zugrundelegung des aktuellsten Datenbestandes würde die notwendige Differenzierung bei unverändertem Grundsteueraufkommen von 18,9 Mio. Euro nachfolgende differenzierende Hebesätze in Eschweiler zur Folge haben:

Wohngrundstücke 962 v.H.
 Nichtwohngrundstücke 1.520 v.H.

Entwicklung des Steueraufkommens Grundsteuer B:

Differenzierung Steueraufkommen Grundsteuer B	Steueraufkommen 2024 (895 v.H.) in TEURO		Steueraufkommen 2025 (895 v.H.) in TEURO			Steueraufkommen 2025 (hochgerechnet) in TEURO		
Wohnen	895%	11.970	895%	11.133	-837	962%	11.966	-4
02 - Einfamilienhaus		5.674		5.981	307		6.429	755
03 - Zweifamilienhaus		1.353		1.247	-106		1.340	-13
04 - Mietwohngrundstück		3.339		2.502	-837		2.689	-650
05 - Wohnungseigentum		1.604		1.403	-201		1.508	-96
Sonstige	895%	6.954	895%	4.094	-2.860	1520%	6.953	-1
01 - Unbebautes Grundstück		416		915	499		1.555	1.139
06 - Teileigentum		166		91	-75		154	-12
07 - Geschäftsgrundstück		4.939		2.230	-2.709		3.787	-1.152
08 - Gemischt genutztes Grundstück		1.314		730	-584		1.239	-75
09 - Sonstiges bebautes Grundstück		119		128	9		218	99
		18.924		15.227	-3.697		18.919	-5



Auf die Ergebnisse der gutachterlichen Prüfungen im Auftrag des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW sowie im Auftrag des Städtetages wurde mit der Vorlage 320/24 ausführlich eingegangen. Im Rahmen der Herbsttagung des Fachverbandes der Kämmerinnen und Kämmerer in NRW e.V. wurden die verfassungsrechtlichen Risiken von Herrn Prof. Dr. Lampert (ein Verfasser des Gutachtens im Auftrag des Städtetages) nochmals erläutert. Dabei wurde von ihm als eine Mindestanforderung an die Typisierung bei Anwendung § 1 NWGrHsG formuliert, dass der weit überwiegende Anteil der Wohngrundstücke (und nicht: Nichtwohngrundstücke) von einer Höherbelastung (erheblich) betroffen sein müsste und unter diesen Wohngrundstücken dürfe lediglich eine verhältnismäßig geringe Zahl nicht von Höherbelastungen betroffen sein.

Die vorstehenden Darstellungen der Entwicklung der Messbeträge bezogen auf die Grundstücks-kategorien lassen eine solche Entwicklung für die Wohngrundstücke in Eschweiler nicht erkennen. Insoweit wird die Verwaltung auf Basis der dargestellten rechtlichen Einordnungen und unter Abwägung der Chancen und Risiken einen einheitlichen Hebesatz bei der Grundsteuer B vorschlagen. Alternativ werden –unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge der Stadtratsfraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen sowie der CDU-Stadtratsfraktion differenzierte Hebesätze ermittelt.

Grundsteuer C

Zweck der Grundsteuer C

Im Rahmen der Grundsteuerreform wird zum 01.01.2025 die Grundsteuer C eingeführt. Mit dieser neuen Steuer ergibt sich für die Kommunen die Möglichkeit, eine Steuer für unbebaute, baureife Grundstücke zu erheben.

Insbesondere in Ballungsgebieten besteht bundesweit ein erheblicher Wohnungsmangel. Die damit verbundene Entwicklung der Werte der Grundstücke wird vermehrt dazu genutzt, baureife Grundstücke als Spekulationsobjekt zu halten. Grundstücke werden teilweise nur aufgekauft, um eine Wertsteigerung abzuwarten und die Grundstücke anschließend gewinnbringend wieder zu veräußern. Diese Spekulation mit Bauland verhindert, dass dringend benötigter Wohnraum entsteht.

Künftig können Gemeinden für baureife, aber unbebaute Grundstücke einen höheren Hebesatz festlegen, wenn auf diesen keine Bebauung erfolgt. Diese sogenannte Grundsteuer C zielt darauf ab, die Spekulation zu verteuern, um so finanzielle Anreize zu setzen, auf baureifen Grundstücken tatsächlich auch Wohnraum zu schaffen.

Die Grundsteuer C dient somit weniger der Einnahmesteigerung, sondern soll vielmehr als eine Lenkungssteuer agieren, um dringend benötigten Wohnraum zu erschließen und vor allem Bauspekulationen und dem damit einhergehenden Brachliegen von baureifen Grundstücken entgegen zu wirken.

Verfahren

Die Bestimmung und die Festsetzung des gesonderten Hebesatzes erfolgen durch Satzung. Der Hebesatz muss dabei für alle in der Gemeinde oder dem Gemeindeteil liegenden baureifen Grundstücken einheitlich festgelegt werden (§25 Abs. 5 Satz 9 GrStG n.F.). Der gesonderte Hebesatz für die baureifen Grundstücke muss höher als der einheitliche Hebesatz für die übrigen in der Gemeinde liegenden Grundstücke sein. Er darf jedoch nicht willkürlich erhöht werden und keine erdrosselnde Wirkung haben.

Die Festsetzung eines gesonderten Hebesatzes für baureife Grundstücke ist nur zulässig, wenn dies aus städtebaulichen Gründen geboten ist. Als städtebauliche Gründe kommen gemäß § 25 Abs. 5 Satz 4 GrStG n.F. insbesondere in Betracht:

- die Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohnungen,
- die Deckung eines erhöhten Bedarfs an Arbeitsstätten,
- die Deckung eines erhöhten Bedarfs an Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen (wie z.B. Schulen oder Kindertagesstätten),
- die Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen,
- die Stärkung der Innenentwicklung.

Der Beschluss über die Festsetzung oder die Änderung des Hebesatzes für die Grundsteuer C gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 GrStG ist analog zu den Bestimmungen über die Grundsteuer B bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen.

Jeder Steuerpflichtige, der einen Bescheid erhält, kann den Rechtsweg (Widerspruchs-/Klageverfahren) bestreiten.

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VwGO kann gegen die Satzung, mit der der gesonderte Hebesatz für baureife Grundstücke festgesetzt ist, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten die abstrakte Normenkontrolle beim jeweils zuständigen Oberverwaltungsgericht erhoben werden.

Wird die Rechtmäßigkeit der Satzung im Rechtsweg widerlegt, gilt dies im Grundsatz nur gegenüber dem konkreten Rechtsmittelführer und für den konkreten Gegenstand des Rechtsstreites.

Bei Unwirksamkeit der Satzung mit Wirkung für einen Steuerpflichtigen, kann eine anschließende Neubescheidung über die Grundsteuer B nur ergehen, wenn für das konkrete Kalenderjahr die erforderliche Rechtsgrundlage noch wirksam begründet werden kann.

Wenn bei einer nachträglichen Feststellung der Unwirksamkeit der Satzung die Frist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres bereits abgelaufen ist, greift die Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Grundsteuer B. Voraussetzung ist hier, dass zum Zeitpunkt der korrigierten Steuerfestsetzung die allgemeinen Anforderungen (insbesondere keine Festsetzungsverjährung) vorliegen.

Allgemeinverfügung

Die Grundsteuer C wird nicht für das gesamte Stadtgebiet erhoben, sondern es sind jährlich betroffene Gebiete zu bilden und durch Allgemeinverfügung festzulegen. Hierbei ist zu beachten, dass das von dem gesonderten Hebesatz umfasste Gebiet mindestens 10% des gesamten Gemeindegebietes sowie mehrere baureife Grundstücke beinhaltet.

In der Allgemeinverfügung sind die städtebaulichen Erwägungen (siehe Abschnitt Satzung) nachvollziehbar darzulegen. Ebenfalls muss eine genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke enthalten sein. Die Lage und das betroffene Gebiet sind in einer Karte in geeigneter Weise darzustellen und zu begründen.

Die Allgemeinverfügung wird bestandskräftig, wenn diese nicht binnen eines Monats angefochten wird.

Die Anfechtung der Allgemeinverfügung hat im Grundsatz aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO. Mit der Verfügung wird lediglich für den Grundsteuerbescheid bindet festgestellt, ob ein Grundstück baureif und aus städtebaulichen Gründen zu einer erhöhten Grundsteuer C heranzuziehen ist.

Folgen und Auswirkungen

Die gesetzlichen Vorgaben enthalten eine Vielzahl an unbestimmten Rechtsbegriffen, zu denen es noch keine gerichtlichen Auslegungen gibt. Rechtsstreitigkeiten mit ungewissen Ausgang sind hier zu erwarten.

Auch ist der laufende Verwaltungsaufwand hier nicht abzusehen. Eine abweichende Besteuerung baureifer Grundstücke mittels der Grundsteuer C kann nur aus städtebaulichen Gründen erfolgen, die dezidiert zu begründen und zu dokumentieren sind.

Durch die jährliche Festlegung der betroffenen Gebiete durch Allgemeinverfügung, ergibt sich ein wiederkehrender erheblicher Aufwand. Rechtsbehelfsverfahren sind schon nach Erlass der Allgemeinverfügung zu erwarten. Weitere dann nach Erhebung der Grundsteuer C. Personeller Mehraufwand wird nicht nur in der steuererhebenden Fachabteilung entstehen, sondern auch in vielen anderen Bereichen (Planungsamt, Rechtsamt).

In 2024 wird Grundsteuer B für 744 unbebaute Grundstücke erhoben. Die Messbetragssumme beträgt hier 36.575,04 Euro. Für das Jahr 2025 wurden durch das Finanzamt Messbetragsdaten für 1.016 unbebaute Grundstücke mit einer Messbetragssumme in Höhe von 102.465,27 Euro mitgeteilt. Hier zeichnet sich schon jetzt ab, dass sich die Grundsteuerlast für unbebaute Grundstücke alleine schon durch das Bewertungsverfahren des Finanzamtes deutlich in 2025 erhöhen wird.

In der Vergangenheit hat die Stadt Eschweiler im Rahmen der Aufstellung des Baulandkatasters Abfragen bei Eigentümerinnen und Eigentümern von baureifen Grundstücken getätigt. Derzeit gibt es rund 260 solcher baureifen Grundstücke. In 2019 wurden zuletzt die Eigentümerinnen und Eigentümer befragt. Nur ein geringer Teil derer plant einen Verkauf oder eine Bebauung des Grundstückes. Viele bevorraten diese Flächen für eine künftige Eigennutzung oder Nutzung durch die Kinder. Auch wird eine Vielzahl der erfassten Grundstücke als erweiterter Garten oder Kleingarten, Parkplatz, Obst- oder Pferdewiese genutzt. Des Weiteren könnte es Fälle geben, in denen Eigentümer zum Beispiel auf Grund ihrer finanziellen Lage, des Lebensalters oder anderer Umstände zwar bauen wollen, aber nicht können.

Spekulationsobjekte sind in Eschweiler nicht bekannt. Die Einführung einer Grundsteuer C würde folglich zu einer Benachteiligung der zuvor aufgeführten Grundstückseigentümer bis hin zum erzwungenen Verkauf aus monetären Gründen führen.

Die Grundsteuer C birgt vielmehr die Gefahr in Eschweiler ihren Zweck zu verfehlen.

Aus den vorgenannten Gründen sowie unter Berücksichtigung der mit der Grundsteuerreform schon einhergehenden deutlich höheren Besteuerung der unbebauten Grundstücke wird seitens der Verwaltung die Einführung einer Grundsteuer C für Eschweiler (aktuell) nicht empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt.

Personelle Auswirkungen:

Die Umsetzung der Grundsteuerreform bindet erhebliche personelle Ressourcen insbesondere im Bereich der Abteilung Steuern und Abgaben.

Anlagen: